Staatliches Bauamt
Aschaffenburg
Hochbau
Straßenbau

St 2309 OU Sulzbach

Beantwortung der Fragen zur Bürgerinformationsveranstaltung am 17.05.2017 in der Main-Spessart-Halle in Sulzbach

Bearbeitungsstand: 25.04.2018

Kennziffer				Frage	Antwort
1.	1.	1.	3	*Die bunten Markierungen z.B. der Vögel (Rebhuhn und andere Vögel sind von gleicher Farbe und sind deshalb nicht nachzuvollziehen. Wie setzen Sie es um, damit diese Intransparenz „verschwindet"?*	Die Fundpunkte der Vögel im Bestandsplan haben zwar die gleiche Farbe sind aber dennoch mit den verwendeten Kürzeln und dem Plan mit der Legende eindeutig zuordenbar.
1.	1.	2.	3	*Alle Strecken der N-S-Umgehung tangieren die Biotope des Steinkauzes, sowie FFH-Gebiete und das Schutzgebiet des Ameisen-, Wiesenknopfbläulings. Dies geht aber aus den Unterlagen nicht hervor! Warum liegt diese Intransparenz vor und wie korrigieren Sie dies?*	Alle relevanten FFH-Gebiete sind in der FFH-Verträglichkeitsabschätzung genannt, behandelt und dargestellt inkl. des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (Maculinea nausithous), welcher ein maßgebliches Bestandteil des hier vertieft behandelten FFH-Gebiets „Maintal und -hänge zwischen Sulzbach und Kleinwallstadt" darstellt. Der Steinkauz ist innerhalb der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung genannt, behandelt und dargestellt.
1.	1.	3.	2	*Zitat aus dem FFH-Gutachten: „Die genaue Position der Trasse, insbesondere der notwendigen Straßennebenanlagen und der Arbeitsflächen und Baustraßen ist zum Zeitpunkt dieses vorgelagerten Variantenvergleichs noch nicht bekannt. Die Varianten werden daher gemäß ihrer Linienführung gegenüber gestellt. Es wird ein beidseitiger Wirkraum von 15m, der etwa der Trasse (Breite 10m) zuzüglich eines Puffers (beiderseits 10m) entspricht, angenommen." Wie verhält sich die Situation im Hinblick auf den landwirtschaftlichen Nutzweg, der bereits im Trassenplan der N-S-Tangente 1a eingezeichnet ist? Wurde dieses Bauwerk zum Wirkraum der Trasse hinzugerechnet? Wenn nein, warum nicht ?*	Der genannte Wirkraum bezieht sich auf die Trasse selbst. Vorbehaltlich der abschließenden Planung und der Berücksichtigung von Zwangspunkten kann der landwirtschaftliche Nutzweg an die Trasse herangerückt werden, so dass er innerhalb des genannten Wirkraumes liegt. Ggf. sind dann zwischen beiden Verkehrswegen passive Schutzeinrichtungen (z.B. Stahlschutzplanke) erforderlich.
1.	1.	4.	2	*Die für ein solches Bauwerk notwendigen Bauaktivitäten stellen insbesondere in der Bauzeit erhebliche Eingriffe (Baubetrieb, Trockenlegung, große Erdbewegungen, u.s.w.) in die direkt betroffenen und auch angrenzenden Lebensräume dar. Diese oft bestandsbedrohlichen Situationen werden nach unserer Auffassung massiv unterschätzt und im Gutachten pauschal unter dem Punkt „Konfliktminderung durch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen" behandelt. Wir fordern eine ausführliche und differenzierte Darstellung und fragen an, ob und inwieweit Sie dies auch konkret umsetzen?*	Die Maßnahme befindet sich aktuell in der Planungsstufe Vorplanung. Die Detailplanung zu Bauwerken und Nebenwegen erfolgt erst ab der Planungsstufe Vorentwurf. Hier werden auch die baubetrieblichen Auswirkungen untersucht und bewertet.
1.	1.	5.	1	*Was ist in diesem Zusammenhang unter „ökologischer Bauleitplanung" zu verstehen und wie wird diese dann umgesetzt?*	Die Maßnahme befindet sich aktuell in der Planungsstufe Vorplanung. Die Detailplanung zu Bauwerken und Nebenwegen erfolgt erst ab der Planungsstufe Vorentwurf. In dieser Planungsstufe werden auch die baubetrieblichen Auswirkungen untersucht und bewertet.
1.	1.	6.	1	*Wann (nach Trassenfestlegung?) und von wem werden die unter Punkt „Konfliktminderung" notwendigen speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen erstellt?*	Die Maßnahme befindet sich aktuell in der Planungsstufe Vorplanung. Diese Stufe schließt mit der Bestimmung der Linie ab, die der nachfolgenden Stufe Vorentwurf zugrunde gelegt wird. Die naturschutz-fachlichen Untersuchungen werden für die im Vorentwurf ausgearbeitete Trasse vertieft. Die Durchführung erfolgt durch ein vom Staatlichen Bauamt beauftragtes Fachbüro.
1.	1.	7.	1	*Laut der Präsentation am 17.5.17 schaden alle Trassen dem FFH-Gebiet und sind umweltschädlich. Wäre unter dieser Prämisse nicht eine Nulllösung (also keine Umgehung oder eine innerörtliche Verbesserung der Verkehrssituation) nicht die beste, FFH-freundlichste Lösung?*	In der aktuellen Planungsstufe Vorplanung ist das Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsabschätzung nur ein Kriterium, bei dem die Null-Variante erwartungsgemäß und in aller Regel besser als andere untersuchte Varianten abschneidet. Die nachfolgend vorgenommene Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) ist ein Weiteres. Die Bestimmung der Linie erfolgt nach Vorliegen aller entscheidungsrelevanten Kriterien abschließend zur Planungsstufe Vorplanung.
1.	1.	8.	1	*Inwieweit und in welchem Planungsstadium wird diese „Variante" [Nulllösung, also keine Umgehung oder eine innerörtliche Verbesserung der Verkehrssituation] geprüft und wenn nicht, was ist der Grund?*	Die Nullvariante wird im Rahmen der UVS geprüft.
1.	1.	9.	1	*Werden die geplanten Planungsschritte der FFH-Umweltverträglichkeitsprüfung dann solange gestoppt, bis das Ergebnis der Prüfung der Nullvariante vorliegt? Wenn nein, warum?*	In der aktuellen Planungsstufe Vorplanung wird eine FFH-Verträglichkeitsabschätzung sowie eine Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) für die Varianten durchgeführt. Die Planungsstufe schließt mit der Bestimmung der Linie (Vorzugsvariante) ab. Die angesprochene Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wird in der nachfolgenden Planungsstufe Entwurfsplanung für die Vorzugsvariante durchgeführt.
1.	1.	10.	1	*Veröffentlichen Sie alle eingegangenen Fragen und Anregungen z.B. auf der Homepage des Staatlichen Bauamtes als Beleg für eine transparente Vorgehensweise? Wenn nein, warum?*	Die gestellten Fragen werden mit den Antworten anonym auf der Homepage des Staatlichen Bauamtes Aschaffenburg veröffentlicht.
1.	1.	11.	1	*Wie erfolgt dann die Bearbeitung der eingegangenen Fragen und Anregungen? Werden die Ergebnisse dieser Bearbeitung vorab den Fragestellern mitgeteilt? Wenn nein, warum?*	Die Fragesteller erhalten eine direkte Antwort vom Staatlichen Bauamt Aschaffenburg.
1.	1.	12.	1	*Welche Vertreter von Kommunen und Verbänden werden zum Runden Tisch eingeladen und wann findet dieser ungefähr statt?*	Die 5. Gesprächsrunde (Runder Tisch) fand am 25.10.2017 statt. Die Teilnehmerliste ist auf der Homepage des Staatlichen Bauamtes Aschaffenbug eingestellt (Anlage zur Niederschrift 5. Gesprächsrunde am 25.10.2017).
1.	1.	13.	1	*Erhalten die Vertreter des Runden Tischs vorab die Bearbeitungsergebnisse mitgeteilt? Wenn nein, warum nicht?*	Die Bearbeitungsergebnisse werden nicht vorab bereitgestellt.
1.	1.	14.	1	*Wie erfolgt die Erstellung des endgültigen Gutachtens, z.B. wenn zwischen den Kommunen und den Umweltverbänden unterschiedliche Vorstellungen hinsichtlich der Vorgehensweise bestehen? Wird dann konkret abgestimmt und wird dann das Abstimmungsergebnis entsprechend vom Staatlichen Bauamt auch umgesetzt oder definiert das Staatliche Bauamt die Beiträge der Kommunen und Umweltverbände lediglich als unverbindliche Vorschläge, die dann in das endgültige Gutachten eingehen können oder auch nicht?*	Eine Abstimmung über das Gutachten erfolgt nicht. In das Gutachten werden alle relevanten Aspekte eingearbeitet.
1.	1.	15.	1	*Ist der nächste Schritt dann eine Umweltverträglichkeitsprüfung und was wir hier im Einzelnen geprüft?*	Als nächster wesentlicher Planungsschritt erfolgt das Erstellen einer vorläufigen Umweltverträglichkeitsstudie (UVS). Im Rahmen der UVS werden die zu erwartenden erheblichen Auswirkungen des Vorhabens und aller in Frage kommenden Alternativen auf die Schutzgüter des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ermittelt. Zu den zu berücksichtigenden Schutzgütern zählen: - Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, - Boden, Wasser, Luft/Klima und Landschaft, - Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie - die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.
2.	1.	1.	3	*Wenn, wie Sie schreiben, die Fundorte der einzelnen Arten aus naturschutzfachlichen Gründen (nach Umweltinformationsgesetz - UIG § 8 Abs. 1 Nr. 4) nicht für die allgemeine Veröffentlichung vorgesehen sind, warum hat das Gutachterbüro diese dann auf der öffentlichen Infoveranstaltung präsentiert?*	Auf der Informationsveranstaltung wurden die Arten nur kurz gezeigt. Es ist unwahrscheinlich, dass Arten aufgrund der Einblendung der Folien nachgestellt wird. Zudem können Arten, die nicht von besonderem Interesse für den Menschen oder Arten, die sehr störanfällig sind, auch gezeigt werden. Sehr störempfindliche Arten oder seltene Arten, die von wirtschaftlichem, wissenschaftlichem oder auch ästhetischem Interesse sind, müssen vor öffentlicher Bekanntmachung ihrer Lebensräume geschützt werden. Dies beträfe zum Beispiel Horste des Schwarzstorches oder Fischadler oder Vorkommen seltener Pflanzenarten Arnika, Frauenschuh, Märzenbecher. Derartige Vorkommen sind im Untersuchungsraum nicht bekannt. Daher können die Arten in der öffentlichen Offenlegung der Planunterlagen gezeigt werden.
2.	1.	2.	3	*Müssen die Karten in den öffentlich zugänglichen Planungsunterlagen später nicht auch enthalten sein?*	Siehe Kennziffer 2.1.1.3.
2.	1.	3.	3	*Werden die Fundorte nicht auch - wie auf Folie 5 der Präsentation - in der Artenschutzkartierung LfU und den gerade in Arbeit befindlichen Managementplänen öffentlich zugänglich dargestellt?*	Das LfU stellt die Artenschutzkartierung ebenfalls nicht ins Netz: Zitat „Da die ASK auch Nachweise stark bedrohter oder sehr störungsempfindlicher Arten und teilweise ehrenamtlich erhobene Daten umfasst, ist eine pauschale Veröffentlichung der Daten im Gegensatz zur Biotopkartierung nicht möglich. Die Daten können jedoch auf Einzelanfrage bei Nachweis eines berechtigten Interesses bereitgestellt werden. Dieses liegt i. d. R. dann vor, wenn die angeforderten Daten als Grundlage für eine Planung oder ein Kartierungsvorhaben benötigt werden. Bei einer ASK-Bestellung ist daher der Anlass kurz zu beschreiben (z. B. Projekt, Auftraggeber, ggf. Zielarten etc.). Die Auswertung und Interpretation der Daten – auch im Hinblick auf eine aufgabenspezifisch ausreichende Aktualität und Informationsdichte der gelieferten Daten – erfordert entsprechende Sachkenntnis; diese wird vorausgesetzt. Die bereitgestellten Daten dürfen ausschließlich für das bei der Anforderung angegebene Projekt verwendet werden. Eine Weitergabe an Dritte, die nicht mit dem Projekt befasst sind, ist nicht zulässig. Insbesondere bei besonders gefährdeten (v. a. RL 1) oder störungsempfindlichen Arten ist den Belangen des Artenschutzes in besonderem Maß Rechnung zu tragen."
2.	2.	1.	3	*Welche Varianten- und Trassenpläne lagen dem Gutachter zur Erstellung der Gutachten vor? (Bitte Angabe des Erstellungsdatums des Planes und des jeweiligen Maßstabes)*	Am 11.04.2016 wurden die aktuellen Trassenführungen des Staatlichen Bauamtes als Liniendarstellung übergeben. Die Daten wurden digitalisiert als Shape-Dateien übergeben. Die Shape-Dateien sind nicht maßstabsgebunden und lassen sich in unterschiedlichen Maßstäben darstellen.
2.	2.	2.	1	*Aus der Beschreibung der Varianten: „Die Nord-Ost Tangente 1 (lang) beginnt im Gewerbegebiet östlich von Sulzbach" „Die Nord-Ost Tangente 2 (kurz) beginnt im Norden neben dem Abgrabungsgewässer auf dem Gelände der Firma Kolb" Würde sich die Bewertungsmatrix der Nord-Ost-Tangente 1 (kurz) gravierend verändern, wenn sie ebenfalls im Gewerbegebiet östlich von Sulzbach ihren Beginn hätte? (Bitte sowohl für FFH- als auch für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung antworten.)*	Für die Variante Nord-Ost-Tangente 2 (kurz), die mit ihren gebietsschutzrechtlichen und artenschutzrechtlichen Eingriffswirkungen verbunden ist, verändert sich die Lage nur graduell, nicht gravierend.
2.	2.	3.	1	*Hier: Flora-Fauna-Gutachten Warum wurde eine Entwurfsfassung des Gutachtens online gestellt? Gibt es eine endgültige Version?*	In der Bürgerinformationsveranstaltung am 17.05.2017 wurde vom Bauamt zugesichert, das Gutachten umgehend auf der Homepage online zu stellen. Bis spätestens 25.04.2018 steht das Gutachten in der Endfassung bereit.
2.	2.	4.	3	*Hier: FFH-Verträglichkeitsabschätzung Wurde für die Teilfläche 05 des FFH-Gebietes Summation geprüft? Wenn ja, was ist eingeflossen? Wenn nein, warum nicht?*	Ziel der Voruntersuchung auf vorgelagerter Planungsebene ist die Bewertung der einzelnen Varianten mit einer Aussage, welche Trassenvariante die meisten und stärksten Beeinträchtigungen und welche Trassenvarianten geringere Beeinträchtigungen hervorruft. Es werden nur relative Aussagen getroffen. Kumulation (Summation, also das Zusammenwirken mit anderen Projekten) lässt sich in diesem Planungsstadium nicht beurteilen, da hierfür eine ausgearbeitete Planung und quantifizierte Aussagen zu den gebietsschutz-rechtlichen Eingriffswirkungen vorliegen müssen. Kumulation war generell nicht Gegenstand des Gutachtens. Dies betrifft alle betrachteten Teilgebiete des FFH-Gebietes.
2.	2.	5.	3	*Ist dem Gutachter die Variante einer Ortsumfahrung Sulzbach „Gesamtverkehrskonzept" bekannt? (N/O-Tangenten sind Teil davon) Wenn ja, wie kommt das Zwischenfazit (S. 34 FFH-Verträglichkeitsabschätzung) „Varianten Nord-Ost" zu Stande?*	Nein, die Gutachten zur FFH-Verträglichkeit und zur artenschutzrechtlichen Einschätzung hatten zum Ziel, alle beauftragten Trassenvarianten gleichberechtigt zu untersuchen und zu bewerten. Darüber hinausgehende Bewertungen der Trassen dürfen hier nicht einfließen.
2.	2.	6.	3	*Wo ist geregelt, dass eine FFH-Verträglichkeitsabschätzung (einschränkende) Darstellungen zu verkehrlichen Wirkungen enthalten kann/soll/muss. Wo findet sich im Bericht der Hinweis auf die Quelle dieser verkehrlichen Wirkungen, auf die sich der Gutachter hier bezieht?*	Im Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP-Info). Diese Regelung findet sich im Bericht unter „Literatur & Quellen".
2.	2.	7.	3	*Versteht sich die vorliegende FFH-Verträglichkeitsabschätzung als FFH-Verträglichkeitsprüfung oder FFH-Vorprüfung?*	Weder, noch: Eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (eine FFH-Verträglichkeitsprüfung wird nur von der Genehmigungsbehörde durchgeführt) oder FFH-Vorprüfung wird für eine einzelne Trasse im Rahmen des Planfeststellungs-verfahrens als Prüfunterlage für die Genehmigungsbehörde erstellt. Das vorliegende Gutachten versteht sich als Unter-lage, die die einzelnen Varianten bezüglich ihrer Beeinträchtigungswirkung auf Natura 2000 vergleichend untersucht mit dem Ziel, eine möglichst konfliktarme Trasse herauszufiltern.
2.	2.	8.	3	*Zitat FFH-Verträglichkeitsabschätzung: „Der Wirkraum umfasst die flächenhafte Ausdehnung aller geplanten baulichen Anlagen (Straße, Brücken, Wege, Regenrückhaltebecken. etc.). Zusätzlich wird um diese Flächen ein Puffer von 10 m einberechnet." „Die genaue Position der Trasse, insbesondere der notwendigen Straßennebenanlagen und der Arbeitsflächen und Baustraßen, ist zum Zeitpunkt dieses vorgelagerten Variantenvergleichs noch nicht bekannt. Die Varianten werden daher gemäß ihrer Linienführung gegenübergestellt. Es wird ein beidseitiger Wirkraum von 15 m, der etwa der Trasse (Breite 10 m) zuzgl. eines Puffers (beiderseits 10 m) entspricht, angenommen" Im Variantenplan der Trassenvariante Nord/Süd 1a ist jedoch schon ein landwirtschaftlicher Nutzweg/Radweg eingezeichnet, der beim Bau der Trasse ohne Zweifel nötig wäre. Wurde dieses Bauwerk zum Wirkraum der Trasse hinzugerechnet? Wenn nein, warum nicht?*	Nein, das Bauwerk wurde nicht dem Wirkraum der Trasse hinzugerechnet. Für die Varianten liegt eine, der vorgelagerten Planungsebene des Variantenvergleichs entsprechende Darstellung des Straßenkörpers als schematisierte Mittellinie vor. Es handelt sich um eine schematische Linienführung, die eine erste Beurteilung der Variantenverläufe unter Aspekten der FFH-Verträglichkeit und im Hinblick auf den Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG ermöglichen soll. Gemäß dem FFH-Gutachten wird diese Mittellinie herangezogen um die Querungslängen innerhalb verschiedener Parameter zu ermitteln (z.B. innerhalb des FFH-Gebiets). Weiterhin wurde diese Mittellinie für die Wirkräume des Wirkfaktors „Veränderung abiotischer Standortfaktoren - Veränderungen von Grundwasserhaushalt und Morphologie" mit 50 m und für den Wirkfaktor „Störungen" mit 300 m gepuffert und hiermit Betroffenheiten in der flächigen Einheit ha abgeschätzt.
2.	2.	9.	3	*Von welchem Abstand zur Bahnlinie ist der Gutachter in Bezug auf die N/S-Tangenten jeweils ausgegangen? (Bitte angeben, wie sich dieser Abstand definiert – von wo aus wird gemessen?)*	Im Gutachten wurde von keinem konkreten Abstand ausgegangen. Der Abstand ist technisch begründet und hängt von zahlreichen Parametern ab. Zum derzeitigen Planungsstand ist es für die Beurteilung der FFH-Verträglichkeit der Trassenvarianten ausreichend, die west- oder ostseitig des Bahndamms verlaufende Linienführung in gegebener Darstellung zu begutachten.
2.	2.	10.	3	*Sind in Bezug auf die Variante N/S 1a, 1b und 2 erhebliche Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nachweislich auszuschließen?*	Die Frage der konkreten Ableitung erheblicher Beeinträchtigungen bleibt dem Planfeststellungsverfahren vorbehalten, da in diesem im Rahmen eines Landschaftspflegerischen Begleitplans mit einer konkret ausgearbeiteten technischen Planung gearbeitet wird. Im Rahmen der Untersuchung alternativer Linienführungen werden Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete auf übergeordneter Ebene unter-sucht, mit dem Ziel eine oder mehrere konfliktarme Trassen herauszufiltern. Ziel ist somit die weitestgehend mögliche Schonung der Ressourcen des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000.
2.	2.	11.	3	*Für welche Varianten wird es eine FFH-Verträglichkeitsprüfung geben?*	Dies wird sich im weiteren Planungsverlauf herausstellen. Generell wird es eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nur für die im Planfeststellungsverfahren zur Genehmigung beantragte konfliktärmste Trassenvariante geben.
2.	2.	12.	3	*Wie weit ist der südlich gelegene prioritäre Lebensraumtyp der Teilfläche 05 (Lage auf Flur Nummer 354; 355/2; 312 usw.) im Minimum von der Bahnlinie entfernt? (Bitte die gleiche Definition des Abstandes verwenden wie bei Frage 7 [Bezug auf Kennziffer 2.2.10.3])*	Mit dieser Frage sind keine Einwände ersichtlich, daher sind die nachgefragten Kriterien bzw. Abstände bitte den Gutachten und dem Kartenmaterial zu entnehmen.
2.	2.	13.	3	*Flora-Fauna-Gutachten S 89: „Die beiden Bereiche, südwestlich des Sulzbacher Bahnhofs (…) sind für die lokale Population des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings von essenzieller Bedeutung. Von dort könnte ggf. nach modifizierter Grünlandnutzung eine (Wieder-) Besiedelung aller geeigneten Bereiche in den FFH-Gebieten ausgehen" Deshalb: Wie weit ist der Lebensraumtyp Mn-05 (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling) sowie sein Habitat (hier die östlichen Grenzen des Habitats) (Flur Nr. 357; 360 usw.) von der Bahnlinie entfernt? (Bitte auch die Entfernung des Artenfundes von der Bahnlinie benennen)*	Mit dieser Frage sind keine Einwände ersichtlich, daher sind die nachgefragten Kriterien bzw. Abstände bitte den Gutachten und dem Kartenmaterial zu entnehmen.
2.	2.	14.	3	*Im südlichen Bereich der FFH-Teilfläche 05 befinden sich zwei Lebensraumtypen „Magere Flachland Mähwiesen" (Flur Nummern 6825; 6876; 6879 usw. sowie der zweite: 6727; 6734; 6735 usw.) Wie weit sind deren östliche Begrenzungen jeweils von der Bahnlinie entfernt?*	Mit dieser Frage sind keine Einwände ersichtlich, daher sind die nachgefragten Kriterien bzw. Abstände bitte den Gutachten und dem Kartenmaterial zu entnehmen.
2.	2.	15.	3	*Weiter nördlich befindet sich ein weiterer LRT „Magere Flachland Mähwiesen" (Flur Nr. 3950/2; 3951/2; 3949/2 usw). Dieser LRT grenzt direkt an den derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzweg (derzeitige Breit 3-4 Meter) an. Wie weit ist er, gemessen an seinen östlichen Grenzen, von der Bahnlinie entfernt? Wie kann es sein, dass dieser LRT – bei einem Trassenwirkraum von 30 Metern – von einer NS-Trasse 1 a nicht gequert werden würde?*	Mit dieser Frage sind keine Einwände ersichtlich, daher sind die nachgefragten Kriterien bzw. Abstände bitte den Gutachten und dem Kartenmaterial zu entnehmen. Die Maßnahme befindet sich aktuell in der Planungsstufe Vorplanung. Für die Varianten liegt eine, der vorgelagerten Planungsebene des Variantenvergleichs entsprechende Darstellung des Straßenkörpers als schematisierte Mittellinie vor. Gemäß dem FFH-Gutachten wird diese Mittellinie herangezogen um die Querungslängen innerhalb verschiedener Parameter zu ermitteln (z.B. innerhalb des FFH-Gebiets).
2.	2.	16.	3	*Was ändert sich am FFH-Verfahren, wenn ein LRT gequert wird, im Vergleich zu keiner Querung. Was ändert sich wenn ein prioritärere LRT gequert wird?*	Dies ist in den Ausführungen zur Methode der FFH-Verträglichkeitsabschätzung erläutert: es gelten folgende Leitsätze: 1. Eine Flächeninanspruchnahme von LRT ist zu vermeiden 2. Eine Flächeninanspruchnahme von prioritären Lebensräumen ist strikt zu vermeiden Damit werden Varianten mit Beanspruchung von LRT entsprechend negativ bewertet.
2.	2.	17.	3	*Wo genau liegt der LRT 6510, den die NO-Tangente (kurz) in einer Länge von 24 m queren würde?*	Die genaue Lage ist der Karte zur FFH-Verträglichkeitsabschätzung hinreichend genau zu entnehmen. Die Lage der Trassenvarianten sowie der LRT ist jeweils verzeichnet.
2.	2.	18.	3	*An welcher Stelle queren die NO-Trassen den prioritären LRT? (bitte anhand Kartenmaterial erläutern)*	Die genaue Lage ist der Karte zur FFH-Verträglichkeitsabschätzung hinreichend genau zu entnehmen. Die Lage der Trassenvarianten sowie der LRT ist jeweils verzeichnet.
2.	2.	19.	3	*Hier: Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung: Allgemeine Fragen: Zitat Artenschutzrechtliche Prüfung: „Der Wirkraum umfasst die flächenhafte Ausdehnung aller geplanten baulichen Anlagen (Straße, Brücken, Wege, Regenrückhaltebecken. etc.). Zusätzlich wird um diese Flächen ein Puffer von 10 m einberechnet." „Die genaue Position der Trasse, insbesondere der notwendigen Straßennebenanlagen und der Arbeitsflächen und Baustraßen, ist zum Zeitpunkt dieses vorgelagerten Variantenvergleichs noch nicht bekannt. Die Varianten werden daher gemäß ihrer Linienführung gegen-übergestellt. Es wird ein beidseitiger Wirkraum von 15 m, der etwa der Trasse (Breite 10 m) zuzgl. eines Puffers (beiderseits 10 m) entspricht, angenommen" Im Variantenplan der Trassenvariante Nord/Süd 1a ist jedoch schon ein landwirtschaftlicher Nutzweg/Radweg eingezeichnet, der beim Bau der Trasse ohne Zweifel nötig wäre. Wurde dieses Bauwerk zum Wirkraum der Trasse hinzugerechnet? Wenn nein, warum nicht?*	Nein, das Bauwerk wurde nicht dem Wirkraum der Trasse hinzugerechnet. Für die Varianten liegt eine, der vorgelagerten Planungsebene des Variantenvergleichs entsprechende Darstellung des Straßenkörpers als schematisierte Mittellinie vor. Es handelt sich um eine schematische Linienführung, die eine erste Beurteilung der Variantenverläufe unter Aspekten der FFH-Verträglichkeit und im Hinblick auf den Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG ermöglichen soll. Gemäß dem FFH-Gutachten wird diese Mittellinie herangezogen um die Querungslängen innerhalb verschiedener Parameter zu ermitteln (z.B. innerhalb des FFH-Gebiets). Weiterhin wurde diese Mittellinie für die Wirkräume des Wirkfaktors „Veränderung abiotischer Standortfaktoren - Veränderungen von Grundwasserhaushalt und Morphologie" mit 50 m und für den Wirkfaktor „Störungen" mit 300 m gepuffert und hiermit Betroffenheiten in der flächigen Einheit ha abgeschätzt.
2.	2.	20.	3	*Erfolgte die Reihung der Trassenvarianten im Text des Gutachtens für jede untersuchte Art separat oder ist die Reihung - ohne Ausnahme - immer als kumulierte Reihung, in der Reihenfolge der im Bericht genannten Nummerierungen, vorgenommen worden? Sollte kumulativ gereiht worden sein: Wie wurden die Ergebnisse in Form der Reihung dann zusammengefasst? (Bitte am Beispiel Fledermäuse und Reptilien erläutern)*	Im Gutachten werden aus den umfassenden Kartierungen und Datenrecherchen heraus zunächst die artenschutzrechtlich relevanten Arten ermittelt, im nächsten Schritt wird für jede einzelne der ermittelten relevanten Arten eine mögliche Betroffenheit durch das Vorhaben untersucht. Im Fazit werden dann die Varianten bezüglich ihres Raumwiderstandes auf der Basis der einzelnen betrachtungsrelevanten Arten und konkreter essenzieller Lebensraumstrukturen für die einzelne Artengruppe ermittelt. Fledermäuse: Bewertung erfolgt variantenspezifisch 1. anhand der Anzahl und Gefährdungsgrad von vorkommenden Fledermausarten 2. anhand der Beeinträchtigung essenzieller Strukturen, Baumhöhlen, Leitlinien, Nahrungsräume 3. anhand der Eignung des Gebietes für Fledermäuse In Bezug auf Fledermäuse lässt sich als Variante des geringeren Raumwiderstandes nach derzeitigem Kenntnisstand die Variante Nord-Süd-Tangente 2 herausstellen, da hier insgesamt und im zu rodenden Bereich im Umfeld der Trassenvariante eine geringe Anzahl an potenziell genutzten Quartieren gefunden wurden. Zudem ist die Verunfallungsgefahr für Fledermäuse aufgrund der potenziellen Unterbrechungen von Leitlinienstrukturen in Bezug auf die Nord-Ost-Varianten als höher einzuschätzen, da durch die Parallelführung mit der Bahntrasse bereits eine Vorbelastung für das UG der Nord-Süd-Varianten vorliegt und die Auswirkung auf die Leitlinienstruktur geringer ist. Die Artendiversität ist hinsichtlich der Bewertung von geringerem Gewicht, da sich die Zusammensetzung und Anzahl der Arten im jeweiligen UG nur geringfügig unterscheidet. 4. verbleibende Beeinträchtigungen auf Fledermausarten unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen: Die Prüfung hat gezeigt, dass für sämtliche Fledermausarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Das geplante Vorhaben ist daher auf vorgelagerter Planungsebene für alle planungsrelevanten Fledermausarten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen. Im Hinblick auf diese Tier-gruppe geht die Variante Nord-Süd-Tangente 2 voraussichtlich mit dem geringsten Raumwiderstand einher. Es erfolgte eine Bewertung für die Artengruppe auf der Basis der einzelnen betrachtungsrelevanten Arten und konkreter essenzieller Lebensraumstrukturen (s.o.). Die Reihung der Varianten am Ende der jeweiligen Unterkapitel für die Artengruppen ist eine kumulierte Reihung (analog zur FFH-Verträglichkeitsabschätzung). Eine Unterscheidung in Haupt- und Nebenkriterien ist jedoch nicht erfolgt, da sämtliche Arten prinzipiell gleichwertig zu betrachten sind. Die Bewertung der Reptilien ist analog.
2.	2.	21.	3	*Wo wird diese Vorgehensweise fachlich beschrieben?*	Siehe im Gutachten unter 4. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmung: „Mustervorlage des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) zu den „Naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)" (LfU 2016c), den „Hinweisen zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes" (LANA 2009) sowie den Angaben der Internet-Arbeitshilfe des LfU (http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm)".
2.	2.	22.	3	*Fledermäuse: Im Flora-Fauna-Gutachten wurden gem. Tabelle 11 (S. 38), mittels akustischer Erfassung, Fledermausarten ermittelt. Gilt diese Datenerfassung als Nachweis oder Potentielles Vorkommen? Sollte dies als Nachweis zu werten sein, wie erklärt sich Tabelle 10 auf Seite 28 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages? Fachbeitrages? Mopsfledermaus und Großes Mausohr, wurden z.B. akustisch auf der Trasse N/S ermittelt, aber in der Tabelle nur als potentielles Vorkommen erfasst werden.*	Ein Nachweis mittels akustischer Erfassung ist ein Nachweis. Die Ermittlung der Fledermausfauna im Untersuchungsgebiet erfolgte über eine Potenzialabschätzung aufgrund der vorgefundenen Biotoptypen und Strukturen, sowie anhand von Daten- und Literaturrecherchen (LFU 2016a, 2016b) in vorhandenen Unterlagen. Weiterhin erfolgte eine Kartierung der potenziell betroffenen Fledermausarten im Jahr 2016. Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus) und großes Mausohr (Myotis myotis) wurden per Detektor im UR der Nord-Ost-Varianten akustisch nachgewiesen. Das Vorkommen der beiden Arten wurde für die Nord-Süd-Varianten aus folgenden Gründen als potenziell angenommen: - Das Große Mausohr bewohnt Gebäude und kann daher im Untersuchungsraum für die Nord-Süd-Varianten potenziell vorkommen und auch dort im Zuge der Nahrungssuche auftauchen (die Art jagt primär im Wald, sekundär aber auch im Offenland), zumal im UR aller Varianten Rufe von unbestimmten Individuen der Gattung Myotis nachgewiesen wurden. - Die Mopsfledermaus bewohnt sowohl Baumhöhlen als auch Gebäude und jagt primär im Wald (auch in Auwäldern). Aufgrund der akustischen Nachweise im UR der Nord-Ost-Varianten wurde unter Berücksichtigung vorhandener Auwaldreste von potenziellen Vorkommen im UR der Nord-Süd-Varianten ausgegangen.
2.	2.	23.	3	*Flora Fauna-Gutachten (S.33): „Die Funktionsräume 1 – 6 zeigen eine hohe Bedeutung als Leitlinienstruktur und/oder als Jagdgebiet und haben eine regionale Bedeutung (Stufe 4)." „Transekt 4 und Transekt 1 (Nord/Süd!) fallen aufgrund des aufgetretenen Artenspektrums in Kombination mit der Stetigkeit an den einzelnen Terminen auf." Wie kann ein Eingriff in Nord/Süd diesbezüglich z.T. nur geringes bis mittleres Konfliktpotential besitzen?*	Dies wird in der artenschutzrechtlichen Unterlage erläutert: „Es ist jedoch festzustellen, dass diese Strukturen durch die Parallelführung mit der Bahntrasse über weite Strecken dieser Trassenvarianten erhalten bleiben, auch wenn sie stellenweise schmaler würden. Zudem besteht durch die Bahntrasse hinsichtlich der Kollision bereits eine Vorbelastung des Gebietes als Nahrungshabitat für Fledermäuse. Insgesamt ist der Bedarf an geeigneten Vermeidungsmaßnahmen für diese Artengruppe als relativ gering einzustufen". In der Quintessenz also aufgrund der Art des Vorhabens, der Anwendbarkeit effektiver Vermeidungsmaßnahmen und der Lage der Linienführung der Nord-Süd-Varianten.
2.	2.	24.	3	*Wie kann im Hinblick auf die im Flora-Fauna-Gutachten angeführten Fakten der Bedarf an Vermeidungsmaßnahmen als „gering" eingestuft werden? Auf welche Datengrundlage bzgl. der Vorbelastung und der späteren Belastung wurde hier zurückgegriffen?*	Der Bedarf kann aufgrund des Vorhandenseins effektiver Vermeidungsmaßnahmen als gering eingestuft werden: Zur Minimierung des Kollisionsrisikos und der Vermeidung verkehrsbedingter Mortalität werden an den Querungsstellen durch die Anpflanzung von Gehölzen Überflughilfen geschaffen. Es ist anzumerken, dass der zentrale Aspekt die Zerschneidung von Leitlinienstrukturen ist. Hierbei darf nicht außer Acht gelassen werden, dass die automatische Erfassung der Rufsequenzen an den verschiedenen Standorten, darunter auch Standort 7b, über stationäre Erfassungspunkte mittels Batcorder stattgefunden hat, die primär im Untersuchungsraum der Nord-Süd-Varianten lagen. Im Rahmen von Transektbegehungen konnten dagegen auch im Bereich der Nord-Ost-Varianten zahlreiche Rufe verschiedener Arten mittels Detektor dokumentiert werden (vgl. Flora-Fauna-Gutachten ab S.32). Hierbei konnten kontinuierlich Rufe festgestellt werden. Die potenziell eintretende Erhöhung der Verluste durch Kollisionen von Fledermäusen mit Fahrzeugen wäre folglich im Bereich aller Varianten zu diskutieren. Weiterhin ist zu betonen, dass sich auch östlich von Sulzbach essenzielle Nahrungshabitate und Leitlinienstrukturen (Altenbach, Sulzbach-tal, Waldränder) befinden. Unter Berücksichtigung der bis-lang äußerst geringen Vorbelastung der letztgenannten Ge-biete, erscheinen die Auswirkungen durch das Vorhaben im Bereich der Nord-Süd-Varianten verglichen mit den Nord-Ost-Varianten geringer (Wortlaut „relativ"). Im Gutachten wird die Notwendigkeit von Maßnahmen in Bezug auf alle Varianten dennoch betont.
2.	2.	25.	3	*Im Bereich welcher N/S-Trassenführung werden die Strukturen nur „stellenweise schmaler"?*	Überall dort wo Gehölzentfernungen zwischen der Unterführung (Bahnbrücke) und dem Sulzbacher Bahnhof (potenziell) notwendig werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand würde der Gehölzsaum auf einer Seite jeweils komplett erhalten bleiben.
2.	2.	26.	3	*Wie gelangen die Fledermäuse von der Unterführung unterhalb der Eisenbahnlinie in Richtung Ortslage, in die Main Aue oder können entlang der Bahn fliegen, wenn dort anschließend eine Trasse mit 30 Metern Wirkraum und stark befahren, verläuft? Wie kann diese Trasse - ohne zusätzliches Konfliktpotential, verglichen mit dem derzeitigen Zustand – von den Fledermäusen gequert werden?*	Der Wirkraum von 30 m ist so nicht im Text genannt. Der Suchraum beträgt 300 m. Die tatsächliche Breite der Trasse wird nach Fertigstellung allerdings ca. 10 m betragen. Im Bereich des Sulzbaches ist analog zur Bahntrasse mit einer Unterführung zu rechnen, die weiterhin für Fledermäuse passierbar sein wird.
2.	2.	27.	3	*Wie erklärt sich die Eingruppierung in „keines bis geringes Konfliktpotential" auf Seite 55 der Speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung gegenüber Arten, die im N/O Sektor nur als „potentiell vorhanden" eigestuft werden und dennoch mit „mittlerem bis starkem Konfliktpotential" bewertet werden?*	Die Auswirkung auf eine Art mit nachgewiesenem Vorkommen wird gegenüber einem potenziellen Vorkommen um eine Stufe höher bewertet.
2.	2.	28.	3	*Sind nicht vorhandene Arten stärker gefährdet, als nachweislich vorhandene Arten, die überraschender Weise sogar dort fliegen, wo eine „Vorbelastung" besteht?*	Dies ist nicht der Fall. Nicht vorhandene Arten sind nicht gefährdet.
2.	2.	29.	3	*Seite 31 der Speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung: „Mit 57 Baumhöhlen für die Nord-Ost-Tangente 1 (lang) bzw. 62 für die Nord-Ost-Tangente 2 (kurz) ließen sich in den UG (300 m) dieser Varianten deutlich weniger potenzielle Fledermausquartiere finden als im Bereich der Varianten Nord-Süd. Mit elf bzw. zwölf Bäumen sind ähnliche Anzahlen von Höhlenbäumen von einer Rodung betroffen wie im Falle der Varianten Nord-Süd." Sind die unter „Ergebnisse Potentialkartierungen" S. 56 genannten Baumhöhlenkartierungen auch in die Reihung eingeflossen, wenn ja wo im Bericht ist dies zu finden? Wenn nein, warum nicht?*	Ja (siehe Kennziffer 2.2.20.3): Die genaue Anzahl der Baumhöhlen entstammt der Baumhöhlenkartierung und ist in die Beurteilung des Teilraumes bezüglich essenzieller Habitate eingeflossen. Sowohl für Vögel als auch Fledermäuse ist diese mit berücksichtigt und daher auch eingeflossen.
2.	2.	30.	3	*Wie erklärt sich die abschließende Reihung nach der Prüfung der Fledermäuse, insbesondere im Hinblick auf die Varianten N/S 1a und 1b gegenüber Nord-Ost? Bitte Farbgebung auch vor dem Hintergrund von tatsächlichem Vorkommen und potentiellem Vorkommen erläutern.*	Auch hier gilt, dass der zentrale Aspekt die Zerschneidung von Leitlinienstrukturen ist. Die Waldgebiete im Bereich der Nord-Ost-Varianten sind bisher weitgehend unberührt von Verkehrswegen. Generell wird die Zerschneidungswirkung also im Bereich der Nord-Ost-Varianten als stärker eingeschätzt.
2.	2.	31.	3	*Reptilien: „Flora-Fauna-Gutachten S. 81: „Die Schlingnatter ist an zwei Stellen entlang des Bahndamms gefunden worden. Hierbei handelt es sich um die Bahnbrücke westlich von Sulzbach und nahe dem oberen Teil des NSG Mainaue und um eine Stelle am Bahnkörper in Höhe eines Autohändlers, nördlich vom Hauptbahnhof Sulzbach" Wo ist dieser Fund, die streng geschützten Art, auf der Karte „Amphibien und Reptilien Ergebnisse" eingezeichnet worden?*	Diese Artfundpunkte wurden auf Wunsch der Unteren Naturschutzbehörde (UNB), Miltenberg herausgenommen.
2.	2.	32.	3	*Wie erklärt sich die farbliche Bewertung der N/S-Tangente 2 im Vergleich zur N/O-Tangente 2, wenn wie oben genannt, der Bahndamm essentiell ist, weitere besiedelbare Bereiche kaum vorhanden und jede Verschlechterung am Bahndamm fatale Folgen haben kann?*	Die Varianten Nord-Süd-Tangente 1a und 1b werden ebenso nahe am Bahndamm geführt werden wie die Variante Nord-Süd-Tangente 2, jedoch besteht auf der westlichen Seite sehr viel weniger Vorbelastung durch die Abschirmungswirkung des Bahndammes. Bezüglich der Reptilien wird der Variante Nord-Ost-Tangente 1 (lang) ein geringeres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial zugeordnet. In der Artenschutzrechtlichen Betrachtung wird Variante Nord-Ost-Tangente 2 (kurz) für die Zauneidechse gleich bewertet wie die Variante Nord-Süd-Tangente 2. Hintergrund ist, dass die Variante Nord-Süd-Tangente 2 nicht den Kolbteich berührt, dafür Variante Nord-Ost-Tangente 2 (kurz) aber sowohl das Zauneidechsenvorkommen östlich von Sulzbach (und dieses vollständig) als auch den Kolbteich.
2.	2.	33.	3	*Gilt eine solche räumliche Begrenzung auch für N/O lang im Bereich des Kolbteiches?*	Nein, da Variante Nord-Ost-Tangente 1 (lang) auf die Altenbachstraße einschwenkt und somit das Teichgelände Kolb nicht berührt.
2.	2.	34.	3	*Spielt bei der farblichen Bewertung nicht auch die Länge der Strecke eine Rolle für die das Konfliktpotential bestehen würde?*	Grundsätzlich ist es in den meisten Fällen so, dass mit zunehmender Länge auch mit mehr Vorkommen relevanter Arten und damit mehr potenziellen artenschutzrechtlichen Konflikten zu rechnen ist. Dies ist natürlich abhängig von der Ausstattung mit Habitaten im entsprechenden Bereich, woran wieder die Vorkommen der entsprechenden Arten gekoppelt ist. Jeder Fall ist daher gesondert zu betrachten. Die Frage kann daher nicht pauschal beantwortet werden.
2.	2.	35.	3	*In welcher Länge würden die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für Tangente N/O-lang in Bezug auf Reptilien bestehen und in welcher Länger für Tangente N/S-2?*	Bezüglich der Reptilien wird der Variante Nord-Ost-Tangente 1 (lang) ein geringeres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial zugeordnet. Artenschutzrechtliche Konflikte können nur dort entstehen wo die entsprechenden Arten auch vorkommen. Mit dieser Frage sind keine Einwände bezüglich der erstellten Gutachten ersichtlich, daher sind die untersuchten Kriterien bitte den Gutachten zu entnehmen. Dort wurde mit den entsprechenden nachvollziehbaren und fachlich angemessenen Kriterien eine Bewertung der Varianten vorgenommen.
2.	2.	36.	3	*Die N/S-Tangenten verlaufen alle entlang des Bahndamms, eine nach Anhang IV streng geschützte Art wird gefunden, der Funktionsraum hat regionale Bedeutung und es wird festgestellt, dass jede Verschlechterung im Umfeld des Bahndamms FATALE Folgen haben kann. Ich frage mich an dieser Stelle ernsthaft: Welche Fakten müssten oder könnten überhaupt noch vorliegen, dass der Gutachter den beiden Nord-Ost-Trassen einen geringeren Raumwiderstand als allen N/S-Trassen attestieren würde?*	Es ist zu berichtigen, dass im Bereich des Bahndamms zwei artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten festgestellt wurden (Zauneidechse, Schlingnatter). Bezüglich der Reptilien wird der Variante Nord-Ost-Tangente 1 (lang) das geringste artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial zugesprochen. Die verschiedenen Varianten sind für unterschiedliche Arten(gruppen) je nach Ökologie der betroffenen Arten auch unterschiedlich zu bewerten. Bei den Fledermäusen sind bei Variante Nord-Ost-Tangente 1 (lang) z.B. acht Anhang IV-Arten mit einem starken artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial den beiden Anhang IV-Reptilienarten gegenüberzustellen. Die unterschiedlichen Einstufungen sind übersichtlich in Tab. 19-22 des Artenschutz-Gutachtens zusammengestellt. Im Gesamtfazit schneidet die Variante Nord-Süd-Tangente 2 in Punkto Artenschutz am besten ab.
2.	2.	37.	3	*Amphibien: Seite -72-: Flora/Fauna-Gutachten: „Funktionsraum 5 geht entlang des Mainufers und umfasst einen großen Teil der feuchten Mainauewiesen mit einem in Resten vorhanden Auwald im nördlichen Teil." Auf dem Plan der Folgeseite ist zu sehen, dass der genannte „Auwald" wohl direkt an der einer möglichen Nord-Süd-Trasse 1a liegen würde. Wo genau liegt dieser Auwald, und wie weit ist er von der Bahnlinie entfernt?*	Die Lage des Auwaldes kann als LRT 91E0* der Karte zur FFH-Verträglichkeitsabschätzung (Blatt 1) entnommen werden.
2.	2.	38.	3	*Tag- und Nachtfalter (Schmetterlinge) Wo genau befindet sich das Vorkommen der Wirtspflanze?*	In der Mainaue zwischen Main und Bahndamm, näher Richtung Main, ebenso im Bereich der Teilfläche 06, die Fläche wird hier durch die Variante Nord-Ost-Tangente 2 (kurz) gequert.
2.	2.	39.	3	*Wo genau wurde der Kurzschwänzige Bläuling gefunden?*	Gemäß dem Flora-Fauna-Gutachten wurde der Kurzschwänzige Bläuling in den Funktionsräumen 8 und 9 sowie im Bereich „Kolbteich" gefunden.
2.	2.	40.	3	*Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung: „In Bezug auf die Bestände des Großen Wiesenknopfes südwestlich des Sulzbacher Bahnhofs ist davon auszugehen, dass durch den Verlauf der Varianten Nord-Süd-Tangente 1a und Nord-Süd-Tangente 1b nur ein geringer Teil der Fläche betroffen ist." Wie weit ist der Lebensraumtyp Mn-05 (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling) sowie sein Habitat (hier die östlichen Grenzen des Habitats (Flur Nr. 357; 360 usw.) von der Bahnlinie entfernt?*	Kürzester Abstand Bahnlinie – Mn-05: ca. 18 m.
2.	2.	41.	3	*Was versteht der Gutachter unter „ein geringer Teil?" Bitte um flächenmäßige Angabe in cm² oder m²*	Es gingen max. ca. 7 % (336 m²) dieser Fläche (4551 m²) südwestlich des Sulzbacher Bahnhofs verloren. Hier würden lediglich randständige Bestandsflächen von maximal 5 m Breite temporär beansprucht. Im Falle der Variante Nord-Ost-Tangente 2 (kurz) gingen bei Umsetzung dagegen ca. 11 % der dortigen Bestandsfläche verloren. Die Bestandsfläche ist geringfügig kleiner (4.156 m²) als südwestlich des Sulzbacher Bahnhofs. Der absolute Flächenverlust ist dort also relativ und absolut (474 m²) größer als im Maintal. Auch hier sind die Verluste am Rande der Bestandsfläche zu erwarten, jedoch handelt es sich nicht um einen schmalen Streifen, sondern um eine Fläche mit Abmessungen von ca. 28 m x 17 m. Zudem würde bei ca. 40 % der hier beanspruchten Fläche ein dauerhafter Verlust durch Versiegelung entstehen. Folglich ist der Bestandsflächenverlust des Großen Wiesenknopfes in Bezug auf die Varianten Nord-Süd-Tangente 1a und 1b als weniger kritisch zu sehen. Auf die potenzielle Notwendigkeit CEF-Maßnahmen wird im Gutachten dennoch hingewiesen.
2.	2.	42.	3	*Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung Seite -36-: „Damit sind Vorkommen in den Untersuchungsgebieten aller Varianten Nord-Süd bestätigt, so-wie im Bereich der Nord-Ost-Tangente 2 (kurz) Für die Nord-Ost-Tangente 1 (lang) ist ein Vorkommen nicht anzunehmen, da der Fundpunkt und die Wiesenknopfbestände im Sulzbachtal nicht im Einflussbereich dieser Variante lagen." In der Bewertungsmatrix werden die NS-Tangente 2 und die NO-lang farblich gleich bewertet. Wie kann die Wahrscheinlichkeit von Tatbeständen gem. § 44 Ab 1. BNatSchG und damit verbundenes Konfliktpotential in einem Gebiet ohne Vorkommen in gleicher Weise verneint werden, wie in einem Gebiet mit Vorkommen?*	Die Wahrscheinlichkeit von Verbotstatbeständen wird hergeleitet aus dem direkten Verlust von Bestandsflächen der Wirtspflanze (Großer Wiesenknopf). Der Begriff Untersuchungsgebiet (Suchraum) ist hierbei nicht gleichbedeutend mit dem Einflussbereich durch die geplante Umgehungsstraße. Der Einflussbereich wird gebietsspezifisch hergeleitet und betrifft in diesem Falle direkte Flächeninanspruchnahmen (baubedingt und anlagebedingt). Aufgrund des geplanten Verlaufs der Variante Nord-Süd-Tangente 2 östlich der Bahnlinie sind keine Flächeninanspruchnahmen im Habitat der beiden Arten von Wiesenknopf-Ameisenbläulingen zu erwarten.

St 2309 OU Sulzbach

Staatliches Bauamt Aschaffenburg
Hochbau
Straßenbau

Beantwortung der Fragen zur Bürgerinformationsveranstaltung am 17.05.2017 in der Main-Spessart-Halle in Sulzbach

Bearbeitungsstand: 25.04.2018

Kennziffer				Frage	Antwort
2.	2.	43.	3	Im Flora-Fauna Gutachten wird dem Funktionsraum 9 (entlang der N/S-Trassen 1a und b) eine regionale Bedeutung zugesprochen – von dort könnte zudem eine Wiederbesiedelung ausgehen. Dem Funktionsraum 2 (entlang der N/O kurz) eine lokale Bedeutung. Wie kann dennoch die Bewertung des Eingriffs in beide Funktionsräume gleich sein?	Gemäß dem Gutachten können durch das zu prüfende Vorhaben potenzielle Reproduktionsstätten (in dem Fall insbesondere des Dunklen Wiesenknopf-Ameisen-Bläulings) in Folge nötiger Bau- und Rodungsarbeiten zerstört werden. Bei dem Ausmaß der Beeinträchtigung von potenziellem Lebensraum ist dabei in Bereichen mit mittlerer bis guter Habitateignung auszugehen, da die Beanspruchung der entsprechenden Lebensräume und Biotoptypen durch die Baumaßnahmen in Relation zum bestehenbleibenden Teil des jeweiligen Biotops als hoch eingestuft werden kann. Dies betrifft demnach den Funktionsraum 9 (gute Habitateignung) wie den Funktionsraum 2 (mittlere Habitateignung) gleichermaßen.
2.	2.	44.	3	Warum hat sich die im Text genannte -wahrscheinlich kumulierte- Bewertung nicht verändert, wenn Nord-Ost-lang kein Vorkommen zu bieten hat?	1. Hier wird vom Fragesteller der Artenschutzbeitrag mit dem Flora-Fauna-Gutachten vermischt. 2. Hier ist zu berücksichtigen, dass bereits vorher zahlreiche Arten, vor allem Fledermausarten in die Bewertung mit eingeflossen sind, sodass sich keine erheblichen Änderungen ergeben haben.
2.	2.	45.	3	Xylobionte Käfer Im Flora-Fauna-Gutachten werden nur der Funktionsraum 5 und 6 - und hier auch nur Einzelbäume -mit lokaler Bedeutung bewertet. Warum ist im Hinblick auf die Xylobioten Käfer (es wurden keine gefunden, wenn man von einem Bericht eines Fundes auf N/S absieht) die Wertigkeit des Funktionsraums nun von so hoher Bedeutung, dass sich die kumulierte Reihung ändert?	1. Hier wird vom Fragesteller der Artenschutzbeitrag mit dem Flora-Fauna-Gutachten vermischt. 2. Dass sich die Reihung der Varianten ändert, kann nicht nachvollzogen werden. Siehe auch Antwort zu Kennziffer 2.2.46.3.
2.	2.	46.	3	Können in der kumulierten Reihung die „Strukturen xylobionter Käfer" die vorangegangene Bewertung von Arten nach Anhang IV - tatsächlich vorhanden und von hoher artenschutzrechtlicher Bedeutung – tatsächlich verändern? Wo ist die Anwendung solcher Wertungen geregelt?	Das Gesamtfazit ist letztlich eine Abwägung aller Belange hinsichtlich des Artenschutzes. Aus artenschutzrechtlicher Sicht haben die Nord-Süd-Varianten den Vorteil, dass durch die Vorbelastung durch die bestehende Bahntrasse und durch die mäßige naturschutzfachliche Wertigkeit der linksmainischen Streuobstwiesen mit weniger artenschutzrechtlichen Konflikten zu rechnen ist als im Bereich der Nord-Ost-Varianten mit ihren als hoch bewerteten Wald- und Auengebieten. Unter den Nord-Süd-Varianten erscheint die Variante Nord-Süd-Tangente 2 als die artenschutzrechtlich konfliktärmste. In Tabelle 22 wird noch einmal in Bezug auf jede untersuchte Tiergruppe herausgestellt, welche der Varianten mit dem geringsten artenschutzrechtlichen Raumwiderstand einhergehen würde. Hier ist zu erkennen, dass es je nach zu betrachtender Artengruppe durchaus unterschiedliche Bewertungen geben kann.
2.	2.	47.	3	Wie fließt der genannte Hirschkäfer dagegen in die Bewertung ein?	Die Art ist keine FFH Anhang IV-Art und demnach nicht in der Artenschutzrechtlichen Analyse enthalten.
2.	2.	48.	3	Brutvögel Wurde im Hinblick auf mögliche Rodungen der im Variantenplan 1a erfasste landwirtschaftliche Nutzweg hinzugerechnet und welcher Abstand zur Bahn wurde angenommen?	Nein, der Weg wurde nicht dem Wirkraum der Trasse hinzugerechnet.
2.	2.	49.	3	Wie kann das Gutachten beim Vergleich der Bahn (geringe Anzahl an Zügen/Tag) mit einer 10-15 Meter breiten Trasse, mit erheblichem Verkehr (incl. Schwerverkehr), bei einer Geschwindigkeit von mind. 70 km/h, von einer relativ geringen Erhöhung der Störungsintensität ausgehen?	Am Beispiel der Fledermäuse ist eine Erhöhung im Vergleich der Varianten zu sehen; nicht im Vergleich zur Bahn. Die Landschaft im Bereich der Nord-Ost-Varianten ist bisher weitgehend weniger vorbelastet.
2.	2.	50.	3	Auf Grund welcher Daten ist diese [Bezug Kennziffer02.2.49.3] Einschätzung erfolgt?	Brutvogel-Daten im 300 m-Untersuchungsraum: unmittelbar von Verlust betroffener Horst- und Höhlenbäume, Zerschneidung von habitatreichen Strukturen (z.B. Sulzbachtal östl. Sulzbach).
2.	2.	51.	3	Worauf stützt sich der Gutachter bei der Bewertung einer Dauerlärmbelastung im Vergleich zu den Taktzeiten der Bahn?	Dauerlärm und Bahnlärm wird nicht verglichen. Des Weiteren wird Lärm an sich nicht separat betrachtet, sondern ist neben den optischen Reizauslösern (Nähe zur Siedlungsbebauung, anthropogene Aktivitäten) eine der Komponenten des Wirkfaktors Störungen. Daher stützt sich der Vergleich auf mehrere Komponenten, nach denen die fünf Varianten zu vergleichen.
2.	2.	52.	3	Gibt es hierzu Untersuchungen, die angeführt werden können?	Kieler Institut für Landschaftsökologie (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna" der Bundesanstalt für Straßenwesen. Ausgabe 2010. Bergisch Gladbach.
2.	2.	53.	3	„Dies gilt auch, obwohl hier 17 (Nord-Süd-Tangente 1a und Nord-Süd-Tangente 2) und 20 (Nord-Süd-Tangente 1b) im jeweiligen UG festgestellt wurden, für die Beeinträchtigungen nicht von vornherein auszuschließen sind" Wie verteilen sich die 17 auf die beiden Tangenten oder ist die Anzahl für bei gleich?	Die Anzahl ist für beide gleich.
2.	2.	54.	3	Bedeutet „Beeinträchtigungen nicht von vornherein auszuschließen" Rodung?	Dies bedeutet, dass diese Arten genauer auf Beeinträchtigungen zu überprüfen sind.
2.	2.	55.	3	4. S. 51 Artenschutzrechtliche Prüfung: „Anders als im Bereich der Varianten Nord-Süd wird durch die Umsetzung der Varianten Nord-Ost ein Gebiet gequert, das bisher wenig durch Verkehrsstrassen vorbelastet ist" Wie hoch ist nach Gutachtermeinung, der Unterschied der vorhandenen verkehrlichen Belastung im N/S-Gebiet im Vergleich zu den Straßen in N/O-Richtung, wie der Zufahrt zum Reiterhof, zum Kompostplatz und zum angrenzenden Gewerbegebiet in Obernau?	Die Nord-Ost-Varianten führen überwiegend durch freie Landschaft, während die Nord-Süd-Varianten Parallelverläufe zu Bahndamm und Wirtschaftswegen darstellen. Aufgrund dieser Tatsache ist die durch das Vorhaben hinzukommende Zerschneidungswirkung durch die Nord-Ost-Varianten weitaus höher.
2.	2.	56.	3	Liegen ihm hier[Bezug auf Kennziffer 2.2.55.3] Daten vor? Wenn ja, welche?	Es liegen keine spezifischen Daten vor.
2.	2.	57.	3	Bitte legen Sie noch einmal dar, wie die Reihungsänderung Nord-Ost-lang und Nord-Süd 1b genau zustande kommt, im Hinblick auf Potenzielle Auswirkung bauzeitlicher Störungen (stark – gegenüber GERING bis mittel) und Erhöhung der Gebietsbelastung (mittel gegenüber GERING-mittel)	Die Bewertungen aufgrund der vorliegenden Grundlagen sind verbalargumentativ in ausreichender Weise in Kap. 6.3.1 („Betroffenheit der Vogelarten") des Artenschutz-Beitrages dargelegt.
2.	2.	58.	3	Rastvögel Seite -52- Artenschutzrechtliche Prüfung: „Wasservögel landen zur Rast besonders in großen, feuchten Offenland- oder Gewässerbereichen, welche weithin einsehbar sind. Die Feuchtwiesen des Mains innerhalb des UG können von einigen Rastvogelarten daher durchaus temporär genutzt werden, wobei jedoch nicht die präferierten Lebensraumstrukturen auf, die von den meisten rastenden und ziehenden Vogelarten angesteuert werden. Ein vermehrtes Auftreten von großen Vogeltrupps (Gänse, Kraniche etc.) ist demnach nicht zu erwarten" Wurden die Gebietskenner dazu gefragt?	Gebietskenner wurden im Rahmen der Gutachten befragt und die Daten berücksichtigt. Es wurde von den Gebietskennern eine Artenliste von ehrenamtlich erhobenen Arten zugesandt, die ebenfalls Rastvögel enthielt. Alle Artvorkommen stammen dort aus dem Zeitraum bis 2014.
2.	2.	59.	1	Beim FFH-Abstimmungsgespräch am 10.2.2015 wurden die folgenden Projektziele präsentiert: Primär: Entlastung des Ortes vom Durchgangsverkehr u. Verbesserung der überregionalen Verbindung Sekundär: Beseitigung Bahnübergang u. Synergieeffekte Unter dem Punkt 1.1. der FFH-Verträglichkeitsabschätzung ist jetzt zu lesen: „Planungsziel ist die Entlastung des Ortskerns von Sulzbach, zunächst über die Entlastung der ST2309, nachrangig auch über die Entlastung der Kreisstraße MIL 11". Woher stammt diese Spezifizierung. (Im Regionalplan ist von „zunächst" und „nachrangig" nicht die Rede.)?	Die Aussagen widersprechen sich nicht. Primäres Ziel ist es, Sulzbach vom Verkehr zu entlasten, ungeachtet dessen, ob es sich dabei um Staatsstraßen- oder Kreisstraßenverkehr handelt. Entsprechend werden in der aktuellen Planungsstufe Vorplanung die Varianten in ihrer Verkehrswirksamkeit gleichermaßen untersucht. Sekundäres Ziel ist die Beseitigung des Bahnübergangs. Die Differenzierung der FFH-Verträglichkeitsabschätzung in „zunächst" und „nachrangig" ist durch die Baulastträgerschaft begründet. Sie ist als Ranking zu verstehen, in dem der Vorhabensträger Freistaat Bayern fiktiv zunächst fragt, welche Verkehrsentlastung auf den in seiner Zuständigkeit befindlichen Staatsstraßen die eine oder andere Variante erzielbar ist. Die Frage, welche Verkehrsentlastung auf Straßen in Zuständigkeit Dritter, dem Landkreis, erreicht werden kann, ist dem nachrangig. Dieses Ranking hat keinen Einfluss auf das primäre Ziel der Verkehrsentlastung Sulzbachs.
2.	2.	60.	1	Was ist unter „nachrangig" zu verstehen und muss für die Entlastung der Kreisstraßen MIL 11 und MIL 39 eine N/O oder S/O-Trasse gebaut werden (müssen also nachrangig Eingriffe in ein FFH-Gebiet vorgenommen werden)?	Zu „nachrangig" siehe Antwort zu Kennziffer 2.2.59.1. Die Verkehrswirksamkeit der Varianten wird derzeit im Rahmen eines Verkehrsgutachtens ermittelt, das Teil der aktuellen Planungsstufe Vorplanung ist. Welche Trasse (Variante) zur Entlastung der Kreisstraßen MIL 11 und MIL 39 gebaut werden müsste, wird sich hieraus ergeben.
2.	2.	61.	1	War dem Gutachter die Variante einer Ortsumfahrung „Gesamtverkehrskonzept" bekannt? Wenn ja: Wurde dem Gutachter im Hinblick auf das „Zwischenfazit" (S. 34 der FFH-Verträglichkeitsabschätzung) mitgeteilt, dass eine N/O-Tangente in Verbindung mit dem Gesamtverkehrskonzept Entlastungswirkung in N/S und östlicher Richtung haben könnte, die verkehrliche Wirkung jedoch noch nicht geprüft wurde?	Nein, die Gutachten zur FFH-Verträglichkeit und zur artenschutzrechtlichen Einschätzung hatten zum Ziel alle beauftragten Trassenvarianten gleichermaßen fachlich zu untersuchen und zu bewerten. Darüber hinausgehende Bewertungen der Trassen dürfen hier nicht einfließen.
2.	2.	62.	2	Nach welcher RAL werden die Straßenbreiten der möglichen Varianten bemessen und mit welcher Straßenbreite wird für die einzelnen Varianten geplant?	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen, RAL, Ausgabe 2012 (Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, FGSV). Regelquerschnitt RQ 11, mit 8,00 m Fahrbahnbreite und 2x1,50 m Bankett.
2.	2.	63.	1	Wurden diese Daten [Straßenbreiten] an den Gutachter weitergegeben?	Das mit dem Gutachten beauftragte Fachbüro hat Linienpolygone erhalten.
2.	2.	64.	2	Seite -72-: Flora/Fauna-Gutachten: „Funktionsraum 5 geht entlang des Mainufers und umfasst einen großen Teil der feuchten Mainauewiesen mit einem in Resten vorhandenen Auwald im nördlichen Teil." Auf dem Plan der Folgeseite ist zu sehen, dass der genannte „Auwald" wohl direkt an der einer möglichen Nord-Süd-Trasse 1a liegen würde. Welche zusätzlichen/besonderen bodenverdichtenden Baumaßnahmen sind bei solchem Untergrund nötig?	Generell sind für den Bau von Straßen auch Bodenerkundungen erforderlich. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse geben Aufschluss darüber, welche Maßnahmen ggf. zur Herstellung eines tragfähigen Baugrundes ergriffen werden müssen. Die Maßnahme befindet sich aktuell in der Planungsstufe Vorplanung. Die Detailplanungen zu Bauwerken und Verkehrswegen erfolgt ab der Planungsstufe Entwurfsplanung, einschließlich der dazu nötigen Bodenerkundungen.
2.	2.	65.	2	„Die Nord-Ost Tangente 1 (lang) beginnt im Gewerbegebiet östlich von Sulzbach" „Die Nord-Ost Tangente 2 (kurz) beginnt im Norden neben dem Abgrabungsgewässer auf dem Gelände der Firma Kolb" Auf dem Kartenmaterial aus der Präsentation vom 10.2.2015 ist zu sehen, dass beide Trassen die gleiche „Konfliktminimierung" für sich in Anspruch nehmen konnten, das Konfliktpotential „Kolbteich" hätte also wohl ebenso ausgeschlossen werden können. Weshalb wurde für N/O-kurz diese konfliktreiche Trassenführung gewählt?	Die Akzeptanz einer Ortsumfahrung wird unter anderem beeinflusst von ihrer Verknüpfung mit dem Bestandsnetz. Im Fall der Variante Nord-Ost-Tangente 1 (lang) erfolgt diese im Norden Sulzbachs ungünstig „über Eck". D.h., der Verkehrsteilnehmer muss zum Erreichen der Umgehung zumindest die Fahrgeschwindigkeit deutlich verlangsamen, ggf. Vorfahrt gewähren oder anhalten. Zudem ist im Ortsbereich die Geschwindigkeit auf 50 km/h beschränkt. Die Variante Nord-Ost-Tangente 2 (kurz) hingegen führt den Verkehr bereits vor dem Ort zügig und mit einer höheren Fahrgeschwindigkeit von 70-100 km/h direkt auf die Umfahrung. Dies lässt eine höhere Akzeptanz und damit bessere Verkehrsentlastung des Ortes erwarten. Die Wahrscheinlichkeit, dass Verkehrsteilnehmer trotz Umgehung weiterhin auf der Ortsdurchfahrt verbleiben, ist hier deutlich geringer.
2.	2.	66.	2	Seite 90 Flora/Fauna-Gutachten „Ein Vorkommen der Anhang II-Art Spanischen Flagge im Bereich des 'Kolbteiches' wurde beobachtet. Dies ist ein weiterer Grund, um diesen Bereich vor der Umfahrungsstraßen-Planung zu schonen." Für welche Varianten der Ortsumfahrung Sulzbach ist es durch Planänderungen noch möglich, den „Kolbteich" unberührt zu lassen?	Die Maßnahme befindet sich aktuell in der Planungsstufe Vorplanung. Die Detailplanung erfolgt ab der Planungsstufe Entwurfsplanung.
3.	1.	1.	3	Auf Grund welcher rechtlich belastbaren Grundlage wurde auf die Prüfung der Süd-Ost-Tangente verzichtet?	Die Variante Süd-Ost-Tangente wurde aufgrund der offensichtlich negativen Eigenschaften im Vorfeld bereits aus den vertiefenden Untersuchungen zum Variantenvergleich herausgenommen. Auch aus Sicht der FFH-Verträglichkeit ist diese Variante als nicht FFH-verträglich einzustufen. Es gibt Alternativvarianten, die ein deutlich geringeres Beeinträchtigungspotential besitzen. Damit sind „zumutbare Alternativen" im Sinne des § 34 (3) Nr. 2 BNatSchG gegeben, welche nicht vorliegen dürfen um eine Ausnahmeregelung im Sinne § 34 BNatSchG zulässig zu machen.
3.	1.	2.	1	Haben dem Untersuchungsbüro die Pläne mit den Trassenverläufen für jede Trasse in gleicher Qualität und Form vorgelegen?	Ja, als Linienpolygone.
3.	1.	3.	1	Waren für die einzelnen Trassenverläufe lediglich die Linienführungen vorhanden oder gab es eine Trasse bei der diese Pläne bereits detaillierter ausgearbeitet waren?	Für alle Varianten gibt es detaillierter ausgearbeitete Pläne. Der Detailgrad ist jedoch nicht abschließend.
3.	1.	4.	1	Entspricht es der Tatsache, dass es Ziel der Untersuchung war, die Nord-Süd-Varianten als bestmögliche Varianten dazustellen?	Nein, alle Varianten wurden gleichwertig untersucht. Eine Vorfestlegung gab es nicht.
3.	1.	5.	2	Welche Straßenbreiten wurden für die einzelnen Trassenvarianten zu Grunde gelegt?	Regelquerschnitt RQ 11, mit 8,00 m Fahrbahnbreite und 2x1,50 m Bankett.
3.	1.	6.	2	Welcher Abstand wurde zwischen dem Bahngleis und der Straße bei den Nord-Süd-Varianten zugrunde gelegt? Von wo nach wo wurde hierbei gemessen?	Ca. 10 m Abstand, von Achse zu Achse.
3.	1.	7.	2	Welches Höhenprofil wurde bei der Untersuchung für den Trassenverlauf in dem rotmarkierten Bereich, Seite 2, Bild 1 angenommen?	Zu dem Trassenverlauf wurde kein Höhenprofil erstellt.
3.	1.	8.	3	Wurde bei den Untersuchungen der auf Seite 2, Bild 2 vorhandenen Wirtschaftsweg entlang der Bahn, der zur Andienung der dort befindlichen Grundstücke dient, berücksichtigt?	Für die einzelnen Varianten wurden Wirkräume in verschiedenen Abständen untersucht.
3.	1.	9.	3	In wieweit wurde bei der Untersuchung der Nord-Süd-Trassen die Anbindung der neu zu bauenden und zwingend erforderlichen Zufahrtsstraße zum Fähranleger berücksichtigt?	Ca. 10 m Abstand. Die Maßnahme befindet sich aktuell in der Planungsstufe Vorplanung. Die Detailplanung zu Bauwerken und ggf. nicht höhengleichen Kreuzungen von Verkehrswegen erfolgt ab der Planungsstufe Entwurfsplanung.
3.	1.	10.	3	Im Bereich der Nord-Süd-Trassen befinden sich 3 Bunkeranlagen die zurückgebaut werden müssten. Wurden diese Bunkeranlagen in der FFH Verträglichkeitsprüfung untersucht? Wie ist der Rückbau der Bunkeranlagen auf die dort lebenden Tier zu werten?	Nein, die Bunkeranlagen wurden nicht untersucht.
3.	1.	11.	2	Bild 3. In diesem Bereich überqueren die Nord-Süd-Varianten 1 den Sulzbach. Entsprechend sind auch hier wieder umfangreiche Bauwerke notwendig. Welcher Abstand wurde in diesem Bereich zwischen Bahn und Trasse angenommen? Welche Höhe wurde hier bei der Untersuchung für den Trassenverlauf angenommen?	Ca. 10 m Abstand. Die Maßnahme befindet sich aktuell in der Planungsstufe Vorplanung. Die Detailplanung zu Bauwerken und ggf. nicht höhengleichen Kreuzungen von Verkehrswegen erfolgt ab der Planungsstufe Entwurfsplanung.
4.	1.	1.	3	Wie ist es zu erklären, dass laut FFH-Verträglichkeitsabschätzung die Variante Nord-Süd 1a keinen Lebensraumtyp queren würde, obwohl z.B. einer der Lebensraumtypen des Teilgebietes 05 direkt an den jetzigen landwirtschaftlichen Nutz-Weg (Breite 3-4 Meter) anschließt und dieser Weg mit einer Trassenbreite von mind. 10 Metern überbaut werden würde?	Mit dieser Frage sind keine Einwände ersichtlich, daher sind die nachgefragten Kriterien bzw. Abstände bitte den Gutachten und dem Kartenmaterial zu entnehmen. Die Maßnahme befindet sich aktuell in der Planungsstufe Vorplanung. Für die Varianten liegt eine, der vorgegebenen Planungsebene des Variantenvergleichs entsprechende Darstellung des Straßenkörpers als schematisierte Mittellinie vor. Gemäß dem FFH-Gutachten wird diese Mittellinie herangezogen um die Querungslängen innerhalb verschiedener Parameter zu ermitteln (z.B. innerhalb des FFH-Gebiets). Die angewendeten Prüfkriterien sind in Tab. 15 der FFH-Verträglichkeitsabschätzung zusammengefasst.
4.	1.	2.	2	Wie ist es zu erklären, dass die Leitung des Abwasserverbandes Main-Mömling-Elsava (AMME), welche unmittelbar neben dem jetzigen landwirtschaftlichen Weg verläuft offensichtlich nicht in die Prüfung eingeflossen ist, da immer nur von der Straßenbreite die Rede ist? Diese Leitung wird doch sicherlich nicht unter der Straße verlegt und sollte daher der Trassenbreite zugerechnet werden.	Siehe Kennziffer 4.1.1.3.
5.	1.	1.	3	Folgende Tierarten sind nicht in dem Gutachten aufgeführt worden, leben jedoch eindeutig in diesem Bereich und sind nachweisbar: Ringelnatter Blindschleiche Bergmolch Feuersalamander Zauneidechse Erdkröte und Grasfrosch (Laichgebiet) Flussneunauge (im Wachenbach) Schwarzmilan	Die Arten sind in den Gutachten aufgeführt und mit der entsprechenden Seitenzahl versehen: Ringelnatter (Flora-Fauna-Gutachten S. 79/80/81/82/83) Blindschleiche (Flora-Fauna-Gutachten S. 79/80/81/82/83) Bergmolch (Flora-Fauna-Gutachten S. 73/74/75/77) Feuersalamander: Der Feuersalamander wurde während der Kartierungen und der Voruntersuchungen nicht festgestellt. Ein Vorkommen kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, da sich das Untersuchungsgebiet in seinem natürlichen Verbreitungs- und Vorkommensgebiet befindet. Für das Schutzregime Natura 2000 und die Artenschutzprüfung ist die Art jedoch nicht planungsrelevant. Zauneidechse (Flora-Fauna-Gutachten S. 79/80/81/82/83/84, Artenschutzbeitrag S. 32, 33, 53) Erdkröte (Flora-Fauna-Gutachten S. 73/74/75/77) und Grasfrosch (Flora-Fauna-Gutachten S. 73/74/75/77) (Laichgebiet) Flussneunauge (im Wachenbach) Es liegen keine aktuellen Hinweise aus den Voruntersuchungen und aus den Daten des LfU Bayern vor. Das Flussneunauge gilt im Main als ausgestorben (RL 0) Schwarzmilan (Flora-Fauna-Gutachten S. 50/52/55/56/57/58/60/68/69, Artenschutzbeitrag S. 48).
5.	1.	2.	3	Im Vortrag wurde leider völlig vergessen, dass dieses einzigartige Auenwaldgebiet für den Ort Sulzbach als ein natürliches Rückhaltebecken - bei Starkregen verursachten Überschwemmungen der Bäche - Leidersbach, Sodenbach, Wachenbach und weiter Richtung des Ortes auch des Sulzbach ist. Schauen Sie sich das gerne an wenn vier hier in der Gegend mal wieder eine hohe Niederschlagsmenge in kurzer Zeit haben, dann füllt sich erst dieses Feuchtgebiet mit Wasser und wird überschwemmt bevor / und während der Pegel des Sulzbach ansteigt. So werden Überschwemmungen in der Ortsmitte verhindert oder zumindest abgeschwächt. Eine Verbauung durch Straßen / oder Straßendämme hätte schwere Folgen.	Die Frage des Überschwemmungsgebietes ist nicht Gegenstand eines Flora-Fauna-Gutachtens, einer Natura 2000 Verträglichkeitsuntersuchung oder eines Artenschutzbeitrag. Überschwemmungsgebiete werden zudem offiziell festgesetzt und sind als solche z.B. in der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) zu berücksichtigen.
6.	1.	1.	3	Auf Seite 112 wurde mit Tabelle 38 eine Gesamtbewertung vorgenommen für verschiedene Teilgebiete von Sulzbach, hinsichtlich der Bedeutung von Artenvorkommen. Die Bewertung wurde lt. Beschreibung in vier Bewertungsstufen unterteilt (1 bis 4). Zum besseren Verständnis habe ich diese Seite nochmals als Anhang beigefügt. Für das "Offenland südlich von Sulzbach" wurde das Vorkommen von Brutvögeln jedoch mit "5" bewertet. Dies passt jedoch nicht in die beschriebene Einstufung "1-4". Was bedeutet also die Bewertung mit "5"?	Die Kategorie 5 fehlt in der Legende zur Tabelle und muss ergänzt werden. Im Methodik-Teil (Kapitel 2.3.1) unter Faunistische Bestandsbewertung sind jedoch alle 5 Stufen richtig aufgeführt. Die Legende wurde ergänzt.
7.	1.	1.	3	Wie beurteilen Sie das Verhältnis zwischen dem Gesamtverkehrskonzept der Region Bayerischer Untermain und einer möglichen Ortsumfahrung Sulzbach?	Das Gesamtverkehrskonzept für die Region Bayerischer Untermain bildet den Rahmen für die Verkehrsuntersuchung für die St 2309 OU Sulzbach. Im Gesamtverkehrskonzept sind die Maßnahmen, die aus heutiger Sicht bis 2035 umgesetzt werden, eingepflegt.
7.	1.	2.	3	Sind die Realisierung der Nord-Süd-Trasse dem Gesamtverkehrskonzept nicht erheblich entgegen?	Eine Nord-Süd-Trasse steht dem Gesamtverkehrskonzept nicht entgegen.
7.	1.	3.	3	Was spricht aus Ihrer Sicht dagegen, zunächst die übergeordneten raumordnerischen Auswirkungen des Vorhabens in einem Raumordnungsverfahren zu prüfen, bevor man sich auf eine Variante festlegt?	Ein Raumordnungsverfahren ist nach Feststellung der höheren Landesplanungsbehörde im vorliegenden Fall nicht angezeigt.
7.	1.	4.	1	Wurden die Auswirkungen der Realisierung einer parallel zur B 469 verlaufenden Nord-Süd-Trasse im Hinblick auf die Entlastung der St 2309 überprüft? Wie beurteilen Sie diese Auswirkungen in Bezug auf die vom Regionalplan geforderte Entlastung der St 2309?	Ziel der St 2309 OU Sulzbach ist es die Ortsdurchfahrt von Sulzbach (Bahnhofstraße und Hauptstraße) vom Durchgangsverkehr zu entlasten. Dem entsprechen aus verkehrlicher Sicht die Nord-Süd-Varianten am Ehesten.
7.	1.	5.	1	Sollte die Nord-Süd-Trasse realisiert werden, wie kann aus Sicht des Staatlichen Bauamtes die Verbesserung der Anbindung der Spessartgemeinden an das überörtliche Verkehrsnetz sichergestellt werden? Werden in dieser Hinsicht durch die Verwirklichung der Nord-Süd-Trasse nicht eher Fakten geschaffen, die eine Benachteiligung der Spessartgemeinden weiterhin verfestigen?	Die Spessartgemeinden werden über die Kreisstraße Mil 11 durch Sulzbach auf die St 2309 geführt. Eine Verbesserung der Anbindung ist ein Projekt des Landkreises Miltenberg.
7.	1.	6.	1	Wie begründet sich aus Ihrer Sicht das zwingende überwiegende öffentliche Interesse im Sinne der Ausnahmevorschriften gemäß § 34 Abs. 3 bzw. 45 Abs. 7 BNatSchG bei Verwirklichung der Nord-Süd-Trasse?	Eine Begründung / Ablenkung wird ergebnisoffen in der Umweltverträglichkeitsstudie hergeleitet und im Planfeststellungsverfahren durch die Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellt.
8.	2.	1.	2	Eine Auflassung des Bahnüberganges wäre diese Zufahrt abschneiden.	Die Maßnahme befindet sich aktuell in der Planungsstufe Vorplanung. Die Detailplanung erfolgt ab der Planungsstufe Vorentwurf. Hierin wird planerisch ausgearbeitet und dargestellt, wie künftig die Erschließung der Flächen im Umfeld der Vorzugsvariante erfolgen soll.
9.	1.	1.	2	Für mich stellt sich allerdings u.a. die Frage, warum Sie bei den einzelnen Trassenführungen der Varianten 1a, 1b und 2 (bei denen Sie jeweils mit einer Mindestbreite der Straßen planen) und den damit verbundenen Wirkräumen, von keiner Beeinträchtigung der Lebensraumtypen ausgehen?	Vorbemerkung: Es handelt sich um eine Vorabuntersuchung, in der im Vorfeld gebiets- und artenschutzrechtliche Einschränkungen untersucht worden sind. Für derartige Voruntersuchungen wird die reine Linienführung gegenüberstellt (eine ausgearbeitete technische Planung liegt zu diesem Zeitpunkt nicht vor). Wir arbeiten mit einer Linie und den entsprechenden Wirkräumen. Es werden Beeinträchtigungen der LRT festgestellt, FFH-Verträglichkeitsabschätzung S. 33 ff. Es liegen auf diesem Planungsstand keine Detailplanungen vor. Aus dem Gutachten: „Angaben zu temporärer Flächeninanspruchnahme während der Bauphase sind ebenso wenig wie Details zur Entwässerung oder der Neuanbindung der landwirtschaftlichen Wege enthalten. Es handelt sich um schematische Linienführung, die eine erste Beurteilung der Verläufe ermöglichen sollen. Dementsprechend ist der Detaillierungsgrad der zu berücksichtigenden Wirkfaktoren anzupassen. Dies ist im Folgenden geschehen." Kap. 3.
10.	1.	1.	2	Wie stellen Sie mit dieser Variante die Entlastung des Ortskerns bezüglich der Pendler Leidersbach und Soden sicher?	Die Nord-Süd-Varianten, mainseitig oder ortsseitig der Bahn, entlasten den Ort von Staatsstraßenverkehr, nicht vom Verkehr auf der Kreisstraße.
10.	1.	2.	2	Der Anschluss Ortsmitte an N/S würde hier ebenfalls gebaut werden?	Die Nord-Süd-Varianten sehen keinen Anschluss in Ortsmitte vor.
10.	1.	3.	3	Die Bahnhaltestelle würde komplett im Lageplan durch die Trasse überlagert. Müsste dieser weg?	Die Maßnahme befindet sich aktuell in der Planungsstufe Vorplanung. Die Detailplanung (ggf. erforderliche Maßnahmen am Bahnhaltepunkt) erfolgt ab der Planungsstufe Entwurfsplanung.
10.	1.	4.	1	Wer ist Kostenträger für den Neubau einer Bahnhaltestelle? Würde dies bei der negativen Gemeindebilanz von Sulzbach auf die Bürger umgelegt?	Die Maßnahme befindet sich aktuell in der Planungsstufe Vorplanung. Die Detailplanung (ggf. erforderliche Maßnahmen am Bahnhaltepunkt) erfolgt ab der Planungsstufe Entwurfsplanung. In dieser Stufe werden auch die Kosten des Projektes genau ermittelt und die Verteilung auf die beteiligten Kostenträger genannt.
10.	1.	5.	2	Wo würde künftig der Fahrradweg von Obernau zur Blauen Brücke entlang führen? Oder würde dieser komplett entfallen?	Die Maßnahme befindet sich aktuell in der Planungsstufe Vorplanung. Die Detailplanung (Führung des Fahrradverkehrs) erfolgt ab der Planungsstufe Entwurfsplanung.
10.	1.	6.	2	Wie wäre die Zufahrt zum Campingplatz geregelt und der Zugang für die Bevölkerung zu den Mainauen?	Die Maßnahme befindet sich aktuell in der Planungsstufe Vorplanung. Die Detailplanung (Zufahrt zum Campingplatz, Zugang zu den Mainauen) erfolgt ab der Planungsstufe Entwurfsplanung.
10.	1.	7.	2	Die Planung zeigt eine Trassenführung über das Privatgelände der Firma Schlipf, über Privathäuser am Kübler Ring sowie über die Gärtnerei Sieben und die Privathäuser Kleewiesenweg 1-3. Was soll mit den Häusern und Grundstücken geschehen? Was sieht die Planung hier vor?	Die Maßnahme befindet sich aktuell in der Planungsstufe Vorplanung. Die Detailplanung erfolgt ab der Planungsstufe Entwurfsplanung.
10.	1.	8.	2	Ist es korrekt, dass die Anbindung am Ortsausgang Richtung Kleinwallstadt mittels einer Ampelanlage geschehen soll?? D.h. Nord-Süd und alte Ortsdurchfahrt?	Die Maßnahme befindet sich aktuell in der Planungsstufe Vorplanung. Die Detailplanung (Verkehrsregelung an den Knotenpunkten) erfolgt ab der Planungsstufe Entwurfsplanung.
10.	2.	1.	1	Gibt es inzwischen neue Planungsansätze mit anderen Trassenverläufen? Was ist grad aktueller Stand?	Die Maßnahme befindet sich aktuell in der Planungsstufe Vorplanung. Die FFH-Verträglichkeitsabschätzung wurde abgeschlossen, das Umweltgutachten der Öffentlichkeit vorgestellt. Als nächster Schritt ist ein Verkehrsgutachten sowie eine Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) als Vorprüfung vorgesehen.
10.	3.	1.	3	Fragen zur FFH-Verträglichkeitsabschätzung: Punkt 1.1, Seite 3: Aufgrund welcher Fakten entfällt die Prüfung Süd Ost Tangente?	Das Ergebnis aus den Haupt- und Nebenkriterien der Querung der LRT war so eindeutig, dass sich eine weitere Untersuchung bezüglich der FFH-Verträglichkeit erübrigt. Sie tritt weiter hinter die Varianten N-S zurück. Die Variante Süd-Ost-Tangente wurde aufgrund der offensichtlich negativen Eigenschaften im Vorfeld bereits aus den vertiefenden Untersuchungen zum Variantenvergleich herausgenommen. Auch aus Sicht der FFH-Verträglichkeit ist diese Variante als nicht FFH-verträglich einzustufen. Es gibt Alternativvarianten, die ein deutlich geringeres Beeinträchtigungspotential besitzen. Damit sind „zumutbare Alternativen" im Sinne des § 34 (3) Nr. 2 BNatSchG gegeben, welche nicht vorliegen dürfen um eine Ausnahmeregelung im Sinne § 34 BNatSchG zulässig zu machen. Die Varianten N-O sind aufgrund der physischen Inanspruchnahme (Querung) von prioritären LRT ebenfalls im Vergleich ausgeschieden. Die Gründe sind in der FFH-Verträglichkeitsabschätzung Kapitel 4.5 und in der saP in Kapitel 6.4 aufgeführt.
10.	3.	2.	1	Punkt 1.2, Seite 4: Aufgrund welcher Fakten ist das Gesamtverkehrskonzept nicht als Alternative aufgeführt und geprüft?	Dies war nicht Gegenstand dieses Gutachtens.
10.	3.	3.	3	Punkt 3.1, Seite 17: Wieso wird in der Formulierung bei allen Nord-Süd Tangenten das FFH-Gebiet „Maintal und –hänge zwischen Sulzbach und Kleinwallstadt" nicht erwähnt? Im Gegensatz zu den Nord-Ost Tangenten? Wird hier bewusst versucht Nord-Süd schlechter als Nord-Ost darzustellen?	Es wird nicht versucht, die Nord-Ost-Varianten schlechter darzustellen. An der zitierten Stelle, wird das FFH-Gebiet nur erwähnt, weil es gleichzeitig auch ein Naturschutzgebiet (NSG) ist. Gleichwohl geht aus dem gesamten Gutachten klar hervor, dass alle Varianten das FFH-Gebiet zumindest tangieren.
10.	3.	4.	3	Punkt 4.3.6, Seite 34: Wieso wird allein aufgrund des marginalen Unterschieds von 16m FFH-Querung Nord-Ost 1 (zu Nord-Süd 2) aus der weiteren Beurteilung heraus genommen? Ist diese Beurteilung korrekt, sofern man die spätere Betrachtung des FF Gutachtens erlesen kann, dass Nord-Ost in der FF als die FF-bestverträglichste Variante beurteilt wird? Wie ist die rechtliche Reihenfolge der Ausschlüsse? Müsste aufgrund dieser Tatsachen nicht alle Nord-Süd ausgeschlossen werden und nur noch Nord-Ost weiter betrachtet?	Es handelt sich um die Querung eines prioritären LRT, LRT 91E0*. Flächeninanspruchnahme von prioritären Lebensräumen sind strikt zu vermeiden und haben daher folgerichtig ein sehr hohes Gewicht in der Bewertung.
10.	3.	5.	2	Aufgrund welcher Tatsachen wird eine bereits bestehende Bahntrassenführung als Vorteil der Nord-Süd Trassen gesehen? Ist die 24-stündige Verkehrsbelastung einer Ortsumfahrung an 365 Tagen im Jahr einer Bahnbefahrung mit wochentäglich 44 Regelzügen (am Wochenende noch weniger) und einer Nachtruhe von 00.00Uhr bis 05.00Uhr gleichzustellen?	Weil dort bereits eine Zerschneidung der Landschaft und somit von Lebensräumen erfolgt ist.
10.	3.	6.	3	Fragen zum FF-Gutachten – Flora-Fauna Punkt 3.5.5, Seite 13: Für den planungsrelevanten Biber (siehe Seite 12) wird zur Konfliktminderung in der Bauphase als Maßnahme „Vermeidung einer Bautätigkeit in den Abend- und Nachtstunden" beschrieben. Wie wird der Biber nach dem Bau der OU Abends und Nachts gegen eine 24 Stunden Befahrung und Störung durch eine Ortsumgehung geschützt?	Fragen zur konkreten Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen können auf diesem Planungsstand nicht beantwortet werden. In der saP werden lediglich übliche Kompensationsmaßnahmen aufgeführt, die potenzielle artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermeiden können.
10.	3.	7.	3	Punkt 3.6.4, Seite 21: Wieso bleibt Nord-Süd weiter in der Bewertung wenn die Beeinträchtigungen der Haselmaus während der Baumaßnahmen als „hoch" eingestuft wird?	Es geht um die Gesamtschau, die Berücksichtigung vieler Arten und Elemente. Die Haselmaus ist jedoch nur eine von vielen Arten.
10.	3.	8.	2	Punkt 3.6.5, Seite 22: Wie wird eine Überwachung der Baumaßnahmen gewährleistet dass schweres Baugerät nicht in die Lebensräume eindringen kann? Was sind die Konsequenzen wenn dies doch geschieht? Wie ist diese Maßnahme von den Bürgern erkennbar?	Dies erfolgt im Planfeststellungsverfahren in der Regel durch das Aufstellen von Schutzzäunen. Wenn dies doch passiert, entsteht ein Umweltschaden und es wird nachbilanziert bezüglich des Eingriffs.
10.	3.	9.	3	Punkt 3.7, Seite 26: Wo ist die weitergehende Untersuchung der Fledermauslebensräume? Wieso wird der Hinweis „es ist davon auszugehen, dass Rufe einzelner (Fledermausarten) in bestimmten Situationen aufgrund ihrer sehr geringen Ruflautstärke... auch in einem 10m-Radius nicht aufgezeichnet werden könnten" nicht weiter in der Begutachtung beurteilt?	Für die Planungsebene, in der sich das Vorhaben derzeit befindet, sind insbesondere die Erfassungen der Fledermäuse mittels mehrerer unterschiedlicher Methoden als überdurchschnittlich gut zu bewerten. Auf dieser Planungsebene wird normalerweise auf bestehende Daten zurückgegriffen ohne gesonderte Erhebungen. Im Zuge der vorliegenden Untersuchung konnten im Bereich der geplanten Ortsumfahrung Sulzbach in der Summe neun Fledermausarten per Detektor nachgewiesen werden. Hinzu kommt die akustisch nicht zu trennende Artengruppe der Langohrfledermäuse. Die Artenzahl entspricht etwa der Hälfte der regelmäßig in Bayern anzutreffenden Fledermausarten und ist charakteristisch für die Landschaftsausstattung des Untersuchungsgebietes.
10.	3.	10.	3	Punkt 3.7, Seite 29: Weshalb wird die Aussage, dass sich die Funktionsräume (Nahrung, Jagd, Leitlinien, Sommerquartiere, Winterquartiere, Wochenstuben) „sowohl in den angrenzenden Waldgebieten, als auch innerhalb der Siedlung" befinden, nicht weiter als massiver Eingriff in den Lebensraum gewertet? Mit welcher Begründung wird eine Trennung des Lebensraums weiterhin in Kauf genommen, wobei „gerade diese Funktionsräume als Nahrungsgebiete oder als Zubringer zu Nahrungsgebieten" beurteilt wurden?	Die Bedeutung des Eingriffs wird nicht heruntergespielt: in Bereichen mit mittlerer bis guter Habitateignung (Funktionsräume 1 – 6) und besonders im Bereich von Wald und Bäumen mit Höhlen, ist von einer Betroffenheit auszugehen, da hier die Beanspruchung der entsprechenden Lebensräume und Biotoptypen durch die Baumaßnahme als hoch eingestuft wird. Es sind demnach Beeinträchtigungen in Form von Störungen nach § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG, Verletzung oder Tötung nach § 44 (1), Nr. 1 BNatSchG und / oder eine Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 (1), Nr. 3 BNatSchG bei im UG lebenden Fledermäuse nicht auszuschließen.
10.	3.	11.	3	Tabelle 8, Seite 31: wurde die falsche Spaltenzuordnung FFH-RL und BNatSchG korrigiert? Diese irritiert den Leser und lenkt vom Verständnis des Inhaltes ab.	Wurde korrigiert.
10.	3.	12.	3	Tabelle 11, Seite 38: Wieso führt die für alle Nord/Süd aufgeführten und relevanten Standorte der akustischen Erfassung „Sulzbach 7a, 7b, 12, 14, 15 und 16, die als „sehr hoch frequentiert" eingestuft ist, nicht zum Ausschluss der Nord-Süd Trasse?	Das gesamt Untersuchungsgebiet (UG) weist eine gute Wertigkeit für die Fledermäuse auf. Insgesamt ist für die UG sämtlicher Varianten durch die unterschiedlichen Strukturen mit offenen Wiesen- und Wasserflächen, den Waldflächen und auch den Siedlungsflächen von einem hohen Angebot an Insekten auszugehen, die das UG von zahlreichen Fledermäusen aus Wald und Siedlung zur Jagd aufgesucht werden. Entlang der Nord-Süd-Varianten wurden sechs Arten im variantenspezifischen UG durch Kartierungen nachgewiesen, entlang der Nord-Ost-Varianten acht Arten. Ein entscheidender Nachteil der Nord-Ost-Varianten ist, dass bei deren Umsetzung bisher unzerschnittene Waldrand-, Saum- und Heckenstrukturen zerschnitten würden. Aufgrund von Vorbelastungen stellen sich die Nord-Süd-Varianten diesbezüglich besser dar. Weiterhin ist festzuhalten, dass für die Gesamtbewertung das Ergebnis aller Artengruppen in die Abwägung einfließen muss.
10.	3.	13.	3	Punkt 3.7.3, Seite 42: Mit welcher Begründung führt das in Stufe 4 eingestufte Tansekt 3 (Sulzbachbrücke) nicht zum Ausschluss der Nord-Süd Varianten?	Siehe Kennziffer 10.3.12.3.
10.	3.	14.	3	Punkt 3.7.4, Seite 44: „die Beanspruchung der entsprechenden Lebensräume und Biotoptypen durch die Baumaßnahme ist als hoch einzustufen. – Planungstechnisch relevant. „es sind demnach Beeinträchtigungen in Form von Störungen nach §44 (1), Nr. 2 BNatSchG, Verletzung oder Tötung nach §44 (1), Nr. 1 BNatSchG und / oder Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach §44 (1), Nr. 3 BNatSchG bei im UG lebenden Fledermäuse NICHT auszuschließen. Ein mögliches Ausweichen von betroffenen Individuen in geeignete unmittelbar benachbarte Strukturen außerhalb der beanspruchten Bereiche kann im gesamten UR nicht vorab angenommen werden". Mit welcher Begründung führt dieser Punkt nicht zum Ausschluss der Nord-Süd Variante?	Die zitierte Feststellung trifft gleichermaßen für alle Varianten zu – aus diesem Grund sind die beispielhaft aufgezählten landschaftspflegerischen Maßnahmen notwendig. Nur unter Einbezug dieser Maßnahmen ist das Vorhaben hinsichtlich der artenschutzrechtlicher Belange als verträglich einzustufen.
10.	3.	15.	3	Punkt 3.7.4, Seite 44/45: Die genannten Maßnahmen zur Konfliktminderung treiben die Baukosten massiv in die Höhe. Ebenso wird erwähnt, dass „weitere artenspezifisch anzuwendende Maßnahmen zu erwarten sind." Wie ist die Kosten-Nutzen-Analyse zum gesamten Projekt „OU Sulzbach" zu führen? Sind die Kosten für die Konfliktminderungsmaßnahmen bekannt? Welche „weiter zu erwartenden Maßnahmen" sind genau gemeint, wie hoch sind die errechneten Kosten?	Landschaftspflegerische Maßnahmen sind in aller Regel Bestandteil von Planungen wie die vorliegende, da nur in sehr seltenen Fällen bei Realisierung derartiger Baumaßnahmen keine zu kompensierenden Eingriffe in die betroffenen Naturgüter entstehen. Mögliche Maßnahmen, die über die im Fauna-Flora-Gutachten hinausgehen, könnten ggf. CEF-Maßnahmen zur Kompensation von Lebensraumverlusten sein. Die wirkliche Notwendigkeit und v.a. der Umfang lässt sich zum jetzigen Planungsstand aber nicht ableiten.
10.	3.	16.	3	Punkt 3.8.2, Seite 49ff: Mit welcher Begründung wird – trotz dem Vorkommen des Eisvogels – die Nord-Süd weiter in Betracht gezogen?	Im Untersuchungsgebiet konnten 50 Brutvogelarten nachgewiesen werden, was generell auf eine hohe Artenvielfalt hinweist. Der Eisvogel im Speziellen konnte im Bereich aller Varianten nachgewiesen werden – auch im Bereich der Nord-Ost-Varianten. Gleichwohl stellt die Gesamtbewertung nicht auf einzelne Arten ab, sondern auf die Fauna im Gesamten.
10.	3.	17.	3	Anmerkung des Verfassers: es bestehend fotografische Beweise für den Bestand von Turmfalken (Foto aus Frühjahr 2017), Stockenten (Foto aus Frühjahr 2017) sowie der akustische Beweis mehrere Anwohner zum Bestand mindestens eines Kuckucks im Sommer 2017. Noch nicht eindeutig, aber vermutet, ist der Bestand des hellen Ameisenwiesenknopfbläulings (Foto aus Sommer 2017) im Bereich des Kleewiesenwegs 1-3. Wieso wurden diese Bestände nicht im Gutachten erfasst?	Wie im Fauna-Flora-Gutachten nachzulesen ist, wurden die Bestände der Brutvögel 2016 erhoben. Folge dessen können Vorkommen aus 2017 in den Karten nicht enthalten sein. Nachweise, die die methodischen Standards zur Erfassung von Brutvögeln aufweisen, können gerne ergänzend hinzugenommen werden. Wir bitten um die Übermittlung der entsprechenden Daten. Darüber hinaus sind im Untersuchungsraum alle genannten Vogelarten 2016 mehrfach erfasst worden. Dies kann mit genauem Revierstandort der Karte zum Fauna-Flora-Gutachten entnommen werden. Es wurde speziell nach dem Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling gesucht, jedoch konnten keine Nachweise erbracht werden. Daher wird um die Übermittlung der relevanten Daten zu dieser Art gebeten, damit das Vorkommen verifiziert werden kann.
10.	3.	18.	3	Punkt 4, Seite 112ff, Tabelle 38: Die Mainauen Gehölze, das Mainauen Grünland sowie der Bahndamm fallen sofort sichtlich der regionalen hohen Wirksamkeit auf. Mehr als alle anderen untersuchten Gebiete ist die Einstufung in Stufe 3 und 4 (von 4). Wieso führt dies nicht zum Ausschluss Nord-Süd?	Die Mainaue wird von den westlichen Varianten nur am östlichen Rand gestreift, deswegen sind „nur" Randbereiche von Flächenverbrauch direkt betroffen. Gleichwohl stellt die Gesamtbewertung nicht auf einzelne Arten ab, sondern auf die Fauna im Gesamten.
10.	3.	19.	3	Siehe Fazit: „Die Bereiche im UG mit der geringsten Eignung für die Fauna sind das Gewerbe- und Siedlungsgebiet und das Offenland nördlich von Sulzbach. Hier wurden kaum Tierarten nachgewiesen" dies bedeutet seitens des FF Gutachtens (Achtung!! – Hier schon Gutachten im Gegensatz zur FFH VerträglichkeitsABSCHÄTZUNG!) dass N/O besser geeignet ist als N/S. Durch die Erwähnung der Worte „geringe Eignung" im Zusammenhang mit „Gewerbe- und Siedlungsgebiet und das Offenland nördlich von Sulzbach" wird der Leser in die Irre geführt. Nur bei genauem Lesen kann man erkennen dass sich die „geringe Eignung" auf die Fauna bezieht und damit dieses Gebiet FF-seitens am besten für eine OU wäre. Wurde diese Einstufung in der Gesamtbeurteilung des Projektes berücksichtigt? Bitte die Gründe aufführen?	Da es sich insgesamt um einen komplexen Sachverhalt handelt, erfordert die Beschäftigung mit der Thematik eine sorgfältige Auseinandersetzung hiermit, was genaues Lesen beinhaltet. Die geringe Wertigkeit des Offenlands nördlich von Sulzbach fließt mit in die Gesamtbewertung ein. Wie Abb. 52 zu entnehmen ist, geht der Bereich aber östlich angrenzend in einen hochwertigen (roten) Bereich über, der von den Nord-Ost-Varianten ebenfalls gequert werden würde.
10.	3.	20.	3	Allgemein: Es fehlt komplett die Beurteilung bei Hochwasserereignissen!!	Die Frage der Beurteilung von Hochwasserereignissen ist nicht Gegenstand eines Flora-Fauna-Gutachtens, einer Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung oder eines Artenschutzbeitrags. Überschwemmungsgebiete werden offiziell festgesetzt und sind als solche z.B. in der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) zu berücksichtigen.
10.	3.	21.	3	Wie verschieben sich die Lebensräume der einzelnen Lebensraumtypen?	Die Frage ist unverständlich, Lebensräume sind nicht mobil wie z.B. die meisten Tiere.
10.	3.	22.	3	Welche Auswirkungen hätte eine OU unter den verschobenen Lebensräumen?	Siehe Kennziffer 10.3.21.3.
10.	3.	23.	3	Welche davon [Bezug auf Kennziffer 10.3.22.3] sind FFH-relevant?	Siehe Kennziffer 10.3.21.3.

Abkürzungen:

ASK	Artenschutzkartierung
BArtSch-VO	Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
CEF-Maßnahmen	vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (measures to ensure the „continued ecological functionality")
FFH	Fauna-Flora-Habitate
FFH-VP	Fauna-Flora-Habitate-Verträglichkeitsprüfung
LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt
LRT	Lebensraumtyp
Mil	Miltenberg
NSG	Naturschutzgebiet
ÖB	ökologische Baubegleitung
OU	Ortsumfahrung
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
St	Staatsstraße
UG	Untersuchungsgebiet
UIG	Umweltinformationsgesetz
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UR	Untersuchungsraum
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
N-O	Nord-Ost-Varianten: Nord-Ost-Tangente 1 (lang), Nord-Ost-Tangente 2 (kurz)
N-S	Nord-Süd-Varianten: Nord-Süd-Tangente 1a, Nord-Süd-Tangente 1b, Nord-Süd-Tangente 2